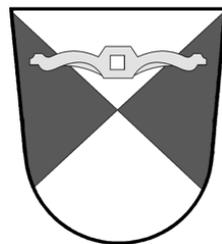




MITTEILUNGSBLATT GEMEINDE TENTLINGEN

Nr. 3 / November 2017

www.tentlingen.ch



☎ 026 418 19 75

✉ gemeinde@tentlingen.ch

Montag bis Donnerstag
Freitag

08.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 17.30 Uhr
08.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr

**EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG
VOM FREITAG, 15. DEZEMBER 2017, UM 20.00 UHR
IM HOTEL STERNEN, TENTLINGEN**

TRAKTANDEN

- | | |
|--|------------------|
| 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. April 2017 | Beschlussfassung |
| 2. Finanzwesen | |
| 2.1 Voranschlag Laufende Rechnung 2018 | Information |
| 2.2 Voranschlag Investitionen 2018 | Information |
| 2.3 Wasserbauunternehmen Moosbach-Fromattbach,
Kreditbegehren | Beschlussfassung |
| 2.4 Schlussabstimmungen über den Laufenden Voranschlag und
den Investitionsvoranschlag 2018 | Beschlussfassung |
| 3. Ersatzwahlen | |
| 3.1 Vakanz Ortsplanungskommission | Beschlussfassung |
| 3.2 Vakanz Einbürgerungskommission | Beschlussfassung |
| 3.3 Vakanz Finanzkommission | Beschlussfassung |
| 4. OS des Sensebezirks: Neue Statuten | Beschlussfassung |
| 5. Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüssen
GEMEINDERAT TENTLINGEN

Dieses Mitteilungsblatt enthält:

- | | |
|---|----------------|
| ➤ Einladung zur Gemeindeversammlung | Seite 1 |
| ➤ Voranschlag 2018 | Seiten 2 – 17 |
| ➤ Erklärungen zur Traktandenliste | Seiten 18 – 36 |
| ➤ Gemeindemitteilungen und Mitteilungen von Dritten | Seiten 37 – 44 |
| ➤ Veranstaltungskalender 2018 | Mitte |



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	4'489'280	4'354'980	4'480'280	4'327'480	4'415'122.93	4'416'761.59
	Netto Aufwand		134'300		152'800		
	Netto Ertrag					1'638.66	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	456'480	52'280	439'580	51'180	471'026.80	47'620.25
	Netto Aufwand		404'200		388'400		423'406.55
010	Wahlen, Abstimmungen, Gde-Vers.	17'000		17'000		32'148.50	
	Netto Aufwand		17'000		17'000		32'148.50
010.300.01	Entschädigung an Stimmezähler	2'000		2'000		6'326.00	
010.300.02	Finanzkommission	2'000		2'000		4'725.00	
010.310.01	Abstimmungs- und Wahlmaterial	1'500		1'500		3'044.15	
010.318.01	Porti, Abstimmungen und Wahlen	2'500		2'500		5'204.75	
010.318.02	Kosten Externe Revisionsstelle	7'000		7'000		7'453.10	
010.319.01	Gemeindeversammlungen	2'000		2'000		5'395.50	
012	Gemeinderat	106'500		103'500		120'581.85	
	Netto Aufwand		106'500		103'500		120'581.85
012.300.01	Honorare, Sitzungs-, Taggelder	80'000		75'000		91'988.00	
012.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	9'000		9'000		10'101.20	
012.317.01	Spesenvergütung	12'500		12'500		8'862.00	
012.319.01	Übriger Sachaufwand	5'000		7'000		9'630.65	
012.319.02	Auslagen Fusionsprüfung						
020	Gemeindeverwaltung	332'980	52'280	319'080	51'180	318'296.45	47'620.25
	Netto Aufwand		280'700		267'900		270'676.20
020.301.01	Besoldungen	185'000		181'000		176'478.00	
020.301.02	Besoldung Büroreinigung	2'800		2'800		2'509.00	
020.301.03	Familienzulagen	5'880		5'880		5'880.00	
020.301.04	Anteil Bfu Sicherheitsdelegierter	500		1'000		142.10	
020.303.01	Sozialversicherungsbeiträge	31'000		30'000		29'938.75	
020.304.01	Personalversicherungsbeiträge	22'000		22'000		21'094.25	
020.305.01	Unfall- und Krankentaggeld	7'000		7'000		7'080.00	
020.309.01	Ausbildungs- und Kurskosten	1'000		1'000		1'851.30	
020.310.01	Drucksachen, Büromaterial	2'500		2'500		2'453.05	
020.310.02	Informationen / Mitteilungsblatt	6'000		6'000		5'920.00	
020.310.03	Internetauftritt Gemeinde	1'500		1'000		2'141.85	
020.311.01	Anschaffung Maschinen, Mobilien	1'500		1'000		3'549.70	
020.315.01	Unterhalt Maschinen, Mobilien	7'000		6'500		6'820.60	
020.315.02	Rechenzentrum	28'900		21'000		23'482.40	
020.317.01	Spesenvergütung	1'500		1'500		1'500.00	
020.317.02	Empfänge / Delegationen	5'000		5'000		3'842.35	
020.318.01	Haftpflcht-, Sachversicherungen	3'300		3'300		3'264.50	
020.318.02	Porti, Telefon, Fax	5'500		5'500		5'185.10	
020.318.04	Kanzleigeühren	200		200		252.70	
020.318.06	Beitrag Urheberrechtsgebühren	300		300		307.50	
020.319.01	Übriger Sachaufwand	2'500		2'500		2'783.30	
020.319.02	Verbandsbeiträge	2'500		2'500		2'220.00	
020.390.01	Mietaufwand Interne Verrechnung	9'600		9'600		9'600.00	
020.431.01	Niederlassungen, Heimatscheine		2'000		2'000		1'600.00
020.431.02	Verkauf ID-Karten		1'000		1'000		953.90
020.434.01	Inkasso Pfarrei + Kirchensteuern		9'000		9'000		8'236.30
020.435.01	Verkauf von Material + Kopien		3'500		3'500		2'904.40
020.435.02	Verwaltungsgebühren		1'500		1'500		1'535.00
020.436.01	Sozialrückbehalte auf Löhne		25'000		25'000		22'014.25
020.436.02	Rückerstattung Dritte		3'000		2'000		3'000.00
020.436.03	Rückerstattung Ausgleichskasse		1'200		1'200		1'330.30
020.436.04	Rückerstattung Familienzulagen		5'880		5'880		5'880.00
020.460.01	Rückverteilung CO2-Abgabe		200		100		166.10



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	107'000	27'000	113'400	25'000	100'599.40	24'582.95
	Netto Aufwand		80'000		88'400		76'016.45
100	Rechtsaufsicht und -pflege	56'100		60'400		56'260.50	
	Netto Aufwand		56'100		60'400		56'260.50
100.352.01	Anteil an den Auslagen der Berufsbeistandschaft	56'100		60'400		56'260.50	
140	Feuerwehr	42'500	26'000	44'600	25'000	37'164.85	24'582.95
	Netto Aufwand		16'500		19'600		12'581.90
140.352.01	Anteil an Gemeinde Giffers	42'500		44'600		37'164.85	
140.430.01	Feuerwehrpflichtersatzabgaben		26'000		25'000		24'582.95
150	Militär	600		600		600.00	
	Netto Aufwand		600		600		600.00
150.365.01	Beitrag an Schützengesellschaft	600		600		600.00	
160	Zivilschutz	7'800	1'000	7'800		6'574.05	
	Netto Aufwand		6'800		7'800		6'574.05
160.309.02	Gemeindebeteiligung	2'500		2'500		2'194.30	
	Betriebskosten Zivilschutz XXI						
160.312.01	Strom, Wasser, Heizung	3'000		3'000		2'857.25	
160.315.01	Unterhalt, Renovation Anlagen	1'000		1'000		300.00	
160.318.01	Gebäude-, Sachversicherungen	600		600		542.50	
160.318.02	Telefon	650		650		630.00	
160.319.01	Verbandsbeiträge	50		50		50.00	
160.423.01	Mieterträge Räume		1'000				
2	BILDUNG	1'362'100	6'000	1'385'300	5'000	1'317'758.80	5'350.00
	Netto Aufwand		1'356'100		1'380'300		1'312'408.80
200	Kindergarten Giffers-Tentlingen	100'800		104'700		97'644.15	
	Netto Aufwand		100'800		104'700		97'644.15
200.351.01	Anteil an kantonalen Auslagen	100'800		104'700		97'644.15	
210	Primarschule Giffers-Tentlingen	523'800	6'000	517'600	5'000	492'448.40	5'350.00
	Netto Aufwand		517'800		512'600		487'098.40
210.318.01	Schülertransporte nach Giffers	63'000		57'000		55'622.15	
210.318.02	Beitrag Urheberrechtsgebühren	300		300		247.90	
210.351.01	Anteil an kantonalen Auslagen	390'000		384'600		361'553.80	
210.351.02	Anteil Schülertransporte Kanton	16'700		23'600		21'875.05	
210.352.01	Anteil an Gemeinde Giffers	26'900		25'000		26'480.80	
210.366.02	Sonderpädagogik	26'900		27'100		26'668.70	
210.433.01	Elternbeiträge Schülertransporte		6'000		5'000		5'350.00
211	Orientierungsschule	391'600		409'000		398'703.80	
	Netto Aufwand		391'600		409'000		398'703.80
211.352.01	Betriebskosten der Orientierungsschulen	391'600		409'000		398'703.80	
218	Ausserschulische Betreuung	1'800		2'700		2'023.70	
	Netto Aufwand		1'800		2'700		2'023.70
218.352.02	Anteil an Gemeinde Giffers	1'800		2'700		2'023.70	



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
220	Sozialpädagogischer Dienst	191'900		186'400		175'438.70	
	Netto Aufwand		191'900		186'400		175'438.70
220.366.01	Beitrag an Sonderinstitutionen für behinderte und schwererziehbare Personen	183'000		177'400		168'058.40	
220.366.02	Pädagogische Massnahmen von privaten Anbietern	8'900		9'000		7'380.30	
230	Berufsbildung	17'500		17'500		16'485.75	
	Netto Aufwand		17'500		17'500		16'485.75
230.351.01	Anteil an kantonalen Auslagen	17'500		17'500		16'485.75	
290	Schulverwaltung Giffers-Tentlingen	37'900		51'600		47'829.90	
	Netto Aufwand		37'900		51'600		47'829.90
290.352.01	Anteil an Gemeinde Giffers	37'900		51'600		47'829.90	
294	Schulanlagen Giffers-Tentlingen	96'800		95'800		87'184.40	
	Netto Aufwand		96'800		95'800		87'184.40
294.352.01	Anteil an Gemeinde Giffers	53'500		50'900		50'029.75	
294.390.01	Interne Verrechnung Sporthalle / Schulanlagen	43'300		44'900		37'154.65	
3	KULTUR UND FREIZEIT	188'200	43'300	195'000	44'900	175'251.88	37'154.65
	Netto Aufwand		144'900		150'100		138'097.23
300	Kulturförderung, Veranstaltungen	46'000		47'900		47'250.85	
	Netto Aufwand		46'000		47'900		47'250.85
300.351.01	Anteil an Konservatorium	12'700		14'300		12'219.50	
300.352.01	Gemeinde Giffers: Anteil Kulturkommission	2'400		2'900		1'876.60	
300.352.02	Gemeinde Giffers: Anteil Musikschule	9'600		10'300		17'210.70	
300.352.03	Gemeinde Giffers: Diverse Auslagen für Kultur	10'000		9'000		4'907.35	
300.365.01	Beiträge an Vereine mit kulturellem Zweck	8'000		8'000		7'600.00	
300.365.02	Beitrag Sensler Heimatmuseum	3'300		3'400		3'436.70	
340	Sport	129'700	43'300	134'600	44'900	122'528.93	37'154.65
	Netto Aufwand		86'400		89'700		85'374.28
340.352.01	Gemeinde Giffers: Anteil an Sporthalle Giffers	100'900		106'600		89'418.75	
340.352.02	Gemeinde Giffers: Anteil Sportanlagen	16'100		10'700		11'065.05	
340.390.01	Interne Verrechnung Zinsaufwand Sporthalle	12'700		17'300		22'045.13	
340.490.01	Int. Verrechnung Sporthalle / Schulanlagen		43'300		44'900		37'154.65
350	Übrige Freizeitgestaltung	12'500		12'500		5'472.10	
	Netto Aufwand		12'500		12'500		5'472.10
350.314.01	Unterhalt Begegnungszone	7'500		7'500			
350.364.01	Jugendarbeit Sense-Oberland	4'000		4'000		3'916.50	
350.365.01	Allgemeine Freizeitgestaltung	1'000		1'000		1'555.60	



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	GESUNDHEIT	418'050	600	421'000	600	377'455.90	6'631.05
	Netto Aufwand		417'450		420'400		370'824.85
410	Kranken und Pflegeheime	253'450		265'700		219'341.40	5'439.10
	Netto Aufwand		253'450		265'700		213'902.30
410.351.01	Sonderbetreuung Betagtenheime	214'000		214'400		201'739.70	
410.352.01	Finanzkosten Pflegeheime	700		700		719.60	
410.352.02	Betriebskosten Pflegeheime	8'850		3'900		13'997.65	
410.352.03	Anteil Pflegeheim Aegera	22'600		20'000			
410.352.05	Finanzkosten Demenz-Station	7'300		26'700		2'884.45	
410.480.01	Entnahme Fonds Zivilschutzplätze						5'439.10
440	Ambulante Krankenpflege	163'200		153'900		156'769.80	
	Netto Aufwand		163'200		153'900		156'769.80
440.352.01	Anteil Bezirkskommission	300		300		287.85	
440.352.02	Anteil Pauschalentschädigungen	35'000		30'000		41'045.00	
440.352.03	Anteil am Ambulanzdienst	20'200		20'000		19'892.55	
440.365.01	Beiträge an SPITEX	107'700		103'600		95'544.40	
460	Schulgesundheitsdienst	1'200	600	1'200	600	1'191.95	1'191.95
	Netto Aufwand		600		600		
460.351.01	Auslagen Schulzahnpflege	1'200		1'200		1'191.95	
460.433.01	Elternbeitrag Schulzahnpflege		600		600		1'191.95
470	Lebensmittelkontrolle	200		200		152.75	
	Netto Aufwand		200		200		152.75
470.352.01	Anteil Pilzkontrollstelle Marly	200		200		152.75	
5	SOZIALE WOHLFAHRT	630'700	6'000	628'000	4'500	630'450.35	12'619.35
	Netto Aufwand		624'700		623'500		617'831.00
540	Betreuung im Vorschulalter	36'500		33'500		43'727.10	
	Netto Aufwand		36'500		33'500		43'727.10
540.352.01	Ausserschulische Betreuung						
540.365.01	Familienexterne Kinderbetreuung	20'000		18'000		14'131.65	
540.365.02	Elternverein Giffers-Tentlingen	1'500		1'500		1'400.00	
540.365.03	Betriebsgarantie KITA	15'000		14'000		15'375.45	
540.365.04	Dotation Betriebskapital KITA					12'820.00	
550	Invalidität	322'000		319'000		313'352.10	
	Netto Aufwand		322'000		319'000		313'352.10
550.351.01	Anteil kantonale Auslagen für Sonderheime und Invalide	322'000		319'000		313'352.10	
560	Sozialer Wohnungsbau	30'000		30'000		30'056.00	
	Netto Aufwand		30'000		30'000		30'056.00
560.365.01	Subventionen soz. Wohnungen	30'000		30'000		30'056.00	
580	Sozialhilfe	219'700	6'000	225'500	4'500	223'380.15	12'619.35
	Netto Aufwand		213'700		221'000		210'760.80
580.317.01	Spesenvergütungen	2'000		2'000		2'000.00	
580.319.01	Übriger Aufwand						
580.351.01	Anteil an nicht-rückerstatteten Vorschüssen für Unterhalt	8'100		8'300		7'433.80	
580.351.03	Kosten spezialisierte Dienste	2'100		2'600		2'429.45	
580.351.05	Hilfsfonds Opfer von Gewalttaten	2'500		2'600		2'277.25	
580.351.06	FZ nicht-erwerbstätige Personen	9'400		10'200		8'327.35	
580.352.01	Sozialdienst Senseoberland	63'400		62'700		63'134.15	
580.365.02	Gemeinnützige Institutionen	2'000		2'000		1'958.00	
580.365.03	Beiträge an Suchtprävention	200		100		170.00	
580.366.01	Beiträge an Fürsorgebedürftige über Konkordat	130'000		135'000		135'650.15	
580.436.01	Rückerst. Dritte + Versicherungen		6'000		4'500		12'619.35



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
582	Arbeitsamt	22'500		20'000		19'935.00	
	Netto Aufwand		22'500		20'000		19'935.00
582.351.01	Beitrag an Kanton für Beschäftigungsfonds	22'500		20'000		19'935.00	
6	VERKEHR	340'400	56'500	289'300	54'000	273'155.76	54'264.00
	Netto Aufwand		283'900		235'300		218'891.76
610	Kantonsstrassen	1'000		800		1'048.90	
	Netto Aufwand		1'000		800		1'048.90
610.351.01	Anteil an kantonalen Auslagen	1'000		800		1'048.90	
620	Gemeindestrassen, Trottoirs, Plätze	206'700		168'400		149'186.40	
	Netto Aufwand		206'700		168'400		149'186.40
620.311.01	Anschaffungen von Geräten und Material	1'000		1'000			
620.311.02	Strassensignalisation	1'000		1'000		446.40	
620.312.01	Strom	5'000		5'000		1'771.20	
620.314.01	Unterhalt der Gemeindestrassen und Beleuchtung	57'000		20'000		19'226.45	
620.314.02	Schneeräumung und Winterdienst	25'000		25'000		18'127.80	
620.352.01	Gemeinde Giffers: Anteil Besoldung	97'200		96'500		91'287.35	
620.352.02	Gemeinde Giffers: Anteil Verbrauchsmaterialien	6'900		6'200		8'491.00	
620.352.03	Gemeinde Giffers: Anteil Unterhalt Fahrzeuge und Geräte	9'300		9'300		9'859.60	
620.352.04	Gemeinde Giffers: Anteil diverser Sachaufwand	4'300		4'400		-23.40	
622	Werkhof	4'600		4'400		12'323.60	
	Netto Aufwand		4'600		4'400		12'323.60
622.352.01	Gemeinde Giffers: Anteil Werkhof	4'600		4'400		12'323.60	
640	Bundesbahnen	8'500		8'400		8'224.00	
	Netto Aufwand		8'500		8'400		8'224.00
640.351.01	Beteiligung Bahninfrastrukturfonds Bund	8'500		8'400		8'224.00	
650	Öffentlicher Verkehr	119'600	56'500	107'300	54'000	102'372.86	54'264.00
	Netto Aufwand		63'100		53'300		48'108.86
650.318.01	Generalabonnemente der SBB	56'000		53'200		53'200.00	
650.318.02	Reservationssystem Flexi Cards	600		600		466.56	
650.351.01	Anteil an kantonalen Auslagen	63'000		53'500		48'706.30	
650.434.01	Verkauf GA der SBB		56'500		54'000		54'264.00



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	697'500	661'700	699'600	658'300	698'998.27	674'540.12
	Netto Aufwand		35'800		41'300		24'458.15
700	Wasserversorgung Giffers-Tentlingen	304'000	304'000	303'000	303'000	317'854.25	317'854.25
700.300.01	Auslagen der Verwaltung	16'000		16'000		15'487.70	
700.311.01	Kauf von Wasserzählern	10'000		12'000		9'973.70	
700.312.01	Ankauf Überwassers Plasselb	5'000		1'000		7'712.25	
700.312.02	Wasserankauf von Plasselb	50'000		55'000		49'796.50	
700.312.03	Wasserankauf von der Guglera	5'000		3'000		3'735.20	
700.312.04	Strom	19'000		20'000		17'515.10	
700.314.01	Unterhalt und Reparaturen	50'000		35'000		78'171.50	
700.314.02	Renovationen Anlagen	120'000		120'000		117'264.35	
700.318.01	Wasseranalysen	2'200		2'200		2'261.50	
700.318.02	Diverse Versicherungsprämien	2'800		2'800		2'352.05	
700.318.03	Entschädigung für Schutzzonen	15'000		15'000		13'584.40	
700.319.01	Diverse Ausgaben						
700.352.02	Anteil an Gemeinde Giffers	6'000		14'000			
700.352.03	Anteil an Gemeinde Tentlingen	3'000		7'000			
700.435.01	Wasserverkauf Abonnenten		270'000		270'000		264'423.83
700.435.03	Wasserverkauf Marly		16'000		15'000		17'396.00
700.435.04	Wasserverkauf Pierrafortscha		15'000		13'000		14'798.00
700.435.05	Anzahlungen auf Gebühren						
700.435.06	Wasserverkauf Rechthalten & St. Ursen		3'000		5'000		3'394.20
700.439.01	Diverse Einnahmen						925.95
700.452.01	Anteil der Gemeinde Giffers						11'277.50
700.452.02	Anteil der Gemeinde Tentlingen						5'638.77
701	Wasserversorgung Tentlingen	3'000	3'000	7'000	7'000	5'638.77	5'638.77
701.352.01	Anteil an WV Giffers-Tentlingen					5'638.77	
701.380.01	Einlage in Reserve WV	3'000		7'000			
701.390.01	Interne Verrechnung Abschreibung WV Tentlingen						
701.452.01	Anteil der Gemeinde an WV Giffers-Tentlingen		3'000		7'000		
701.480.01	Entnahme aus Reserve WV						5'638.77
710	Abwasserbeseitigung	166'000	166'000	166'000	166'000	164'894.05	164'894.05
710.312.01	Strom	1'000		1'000		133.00	
710.314.01	Unterhalt, Renovation Anlagen	40'000		40'000		39'241.30	
710.314.02	Verlegung ARA-Kanal Rähhalta						
710.318.01	Nachführung des GEP	2'500		5'000		1'987.20	
710.319.01	Diverse Ausgaben	1'000		1'000		29.65	
710.332.01	Abschreibungen						
710.351.01	Anteil Oelwehrstützpunkte	1'000		1'000		550.55	
710.352.01	Anteil Auslagen ARA - Marly	112'000		111'000		104'980.00	
710.380.01	Einlage Fonds	2'000				10'633.10	
710.390.01	Abwasserbeseitigung Interne Verrechnung Zinsaufwand Kanäle	6'500		7'000		7'339.25	
710.390.02	Interne Verrechnung Abschreibungen Kanäle						
710.434.01	Benützungsgebühren		64'000		64'000		62'330.40
710.434.02	Grundgebühren		102'000		102'000		102'563.65
710.434.03	Vorzugslast Anschlussgebühr						
710.480.01	Entnahme Fonds						
710.480.02	Abwasserentsorgung Entnahme Reserve Abwasserentsorgung						



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
720	Abfallbeseitigung	176'700	176'700	170'300	170'300	177'572.15	176'429.05
	Netto Aufwand						1'143.10
720.310.01	Druck von Gebührenmarken	2'500		1'600		1'778.85	
720.318.01	Abfuhr und Deponiekosten	77'000		75'000		75'371.70	
720.318.02	Auslagen Altglasentsorgung	6'800		7'000		6'947.45	
720.318.03	Auslagen Aluminiumentsorgung	1'000		800		1'038.00	
720.318.04	Auslagen Altöleentsorgung	700		1'200		1'080.00	
720.318.05	Auslagen Kartonentsorgung	10'000		9'000		9'526.05	
720.318.06	Auslagen Grünabfuhr	48'000		45'000		48'403.20	
720.318.07	Auslagen Häckseldienst	3'000		3'500		2'880.00	
720.318.08	Auslagen Altpapierentsorgung	6'500		16'000		16'161.00	
720.318.09	Auslagen Alteisen	1'000		600		500.00	
720.318.10	Diverser Sachaufwand	2'000		1'200		1'636.30	
720.318.11	Material für Robidogs	1'000		1'000		1'209.40	
720.318.12	Drucksachen	1'000		2'500		2'395.40	
720.318.14	Kunststoffsammlung	8'000				2'166.25	
720.319.01	Vorsteuerkürzung					558.15	
720.352.06	Gde Giffers: Besoldungskosten	8'200		5'900		5'920.40	
720.434.01	Grundgebühren Kehricht		42'000		41'000		40'620.20
720.434.02	Verkauf von Gebührenmarken		73'000		72'000		71'561.20
720.436.01	Rückerstattung Papier & Karton		12'000		12'000		11'622.95
720.436.02	Rückerstattung auf Altglas		7'000		7'500		7'496.30
720.436.03	Rückerstattung auf Alteisen		400		600		340.65
720.436.04	Rückerstattung PET		2'000		2'000		1'985.60
720.436.05	Verkauf Kunststoffsammelsäcke		8'000				
720.437.01	Einkassierte Bussen						491.05
720.452.01	Anteil der Gemeinde Giffers		32'300		35'200		42'311.10
740	Friedhof	7'900		8'000		4'420.60	
	Netto Aufwand		7'900		8'000		4'420.60
740.352.01	Gde Giffers: Anteil Friedhofkosten	7'600		7'700		4'120.60	
740.352.02	Kirchgemeinde Weissenstein: Anteil an den Friedhofkosten	300		300		300.00	
750	Gewässer	1'000		16'000		4'267.00	
	Netto Aufwand		1'000		16'000		4'267.00
750.364.01	Anteil an den Kosten von Wasserbauunternehmen	1'000		16'000		4'267.00	
780	Umweltschutz	4'100		4'700		1'019.30	
	Netto Aufwand		4'100		4'700		1'019.30
780.352.01	Gemeinde Giffers: Anteil Umweltschutzkommission	1'700		2'300		1'429.35	
780.352.02	Gemeinde Giffers: Anteil diverser Sachaufwand	100		100		15.25	
780.352.03	Gemeinde Giffers: Anteil Projekt Umweltschutzkommission	2'300		2'300		-425.30	
790	Raumordnung	34'800	12'000	24'600	12'000	23'332.15	9'724.00
	Netto Aufwand		22'800		12'600		13'608.15
790.300.01	Auslagen Planungskommission	3'500		3'500		2'837.70	
790.300.02	Auslagen Baukommission	1'500		1'500		1'370.00	
790.301.01	Besodlung Bauverwaltung	10'000		10'000		8'125.00	
790.314.01	Siedlungs- und Energiekonzept	7'800					
790.318.01	Erhaltene Baubewilligungen	1'500		1'000		1'247.00	
790.318.02	Nachführung der Grundbuchpläne						
790.319.01	Diverser Aufwand	500		500		119.00	
790.352.01	Beitrag an Region Sense	8'100		6'200		7'763.15	
790.352.02	Auslagen Projekte Region Sense	1'900		1'900		1'870.30	
790.431.01	Erteilte Baubewilligungen		12'000		12'000		9'724.00



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8	VOLKSWIRTSCHAFT	18'650	6'000	21'600	6'000	14'230.25	4'932.00
	Netto Aufwand		12'650		15'600		9'298.25
800	Landwirtschaft Allgemein	450		300		450.00	
	Netto Aufwand		450		300		450.00
800.301.01	Besoldung des Ackerbauleiters	200		200		200.00	
800.319.01	Verbandsbeiträge	250		100		250.00	
810	Forstwirtschaft	10'300	6'000	14'300	6'000	4'884.05	4'932.00
	Netto Aufwand		4'300		8'300		
	Netto Ertrag					47.95	
810.318.02	Aufbereiten von Brennholz	2'000		2'000		1'709.65	
810.319.01	Diverser Sachaufwand	200		200		172.00	
810.319.02	Beiträge an Schweiz. Holzfonds	100		100			
810.351.01	Anteil Unternehmer	8'000		12'000		3'002.40	
810.435.01	Erlös aus Holzverkäufen		6'000		6'000		4'932.00
830	Tourismus	5'900		6'000		6'000.70	
	Netto Aufwand		5'900		6'000		6'000.70
830.365.01	Beitrag Tourismusverband des Senseoberlandes	2'600		2'600		2'564.00	
830.365.02	Tourismusbeitrag an Region Sense	3'300		3'400		3'436.70	
870	Gewerbliche Betriebe	2'000		1'000		2'895.50	
	Netto Aufwand		2'000		1'000		2'895.50
870.318.01	Rechtsgutachten, Beratungen	2'000		1'000		2'895.50	
9	FINANZEN UND STEUERN	270'200	3'495'600	287'500	3'478'000	356'195.52	3'549'067.22
	Netto Ertrag	3'225'400		3'190'500		3'192'871.70	
900	Steuern	24'500	3'101'100	21'700	3'094'300	19'058.00	3'246'718.99
	Netto Ertrag	3'076'600		3'072'600		3'227'660.99	
900.318.01	Mahnungs-, Betreibungskosten	2'000		1'500		2'086.30	
900.319.01	Steuerverluste	8'000		7'000		2'553.65	
900.319.02	Anteil Rückerstattung an pauschale Steueranrechnung	500		200		329.60	
900.320.01	Vergütungszinse	14'000		13'000		14'088.45	
900.400.01	Einkommensteuer NP		2'150'000		2'100'000		2'060'000.00
900.400.02	Einkommenssteuer NP Vorjahre						84'766.55
900.400.03	Vermögenssteuer NP		250'000		240'000		215'000.00
900.400.04	Vermögenssteuer NP Vorjahre						70'121.80
900.400.05	Quellensteuern		40'000		40'000		42'976.00
900.400.06	Steuer auf Kapitalabfindung		50'000		40'000		78'281.80
900.400.07	Zahlung abgeschriebene Steuern		1'000		1'000		353.70
900.401.01	Gewinnsteuer JP		59'000		126'000		85'000.00
900.401.02	Gewinnsteuer JP Vorjahre						13'539.60
900.401.03	Kapitalsteuer JP		28'000		36'000		40'000.00
900.401.04	Kapitalsteuer JP Vorjahre						9'840.40
900.402.01	Liegenschaftssteuer NP		280'000		270'000		270'000.00
900.402.02	Liegenschaftssteuer NP Vorjahre						18'324.20
900.402.03	Liegenschaftssteuer JP		40'000		40'000		45'000.00
900.402.04	Liegenschaftssteuer JP Vorjahre						5'722.00
900.403.01	Grundstückgewinnsteuer		40'000		40'000		41'424.35
900.404.01	Handänderungssteuern		50'000		50'000		56'866.35
900.405.01	Erbschafts-, Schenkungssteuern		1'000		1'000		1'246.30
900.406.01	Hundesteuern		2'600		2'500		2'622.00
900.421.01	Verzugszinse		5'000		5'000		5'840.90
900.421.02	Ausgleichszinse		2'000		3'000		1'351.15
900.436.01	Rückerstattung von Mahnungs- und Betreibungskosten		2'000		2'000		1'749.39
900.441.01	Anteil Kant. Motorfahrzeugsteuer		100'500		97'800		96'692.50



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
930	Finanzausgleich		286'000		250'000		200'813.00
	Netto Ertrag	286'000		250'000		200'813.00	
930.462.01	Ressourcenausgleich		250'000		214'000		163'758.00
930.462.02	Bedarfsausgleich		36'000		36'000		37'055.00
940	Kapitalien und Darlehen	205'900	27'700	206'500	32'800	193'631.49	47'354.98
	Netto Aufwand		178'200		173'700		146'276.51
940.318.01	Bank- und Postcheckspesen	2'500		3'500		2'981.01	
940.322.01	Schuldzinsen	60'000		60'000		66'101.48	
940.330.01	Abschreibungen gem. vorgeschriebener Schuldentilgung	143'400		143'000		124'549.00	
940.420.01	Zinsen auf Kapitalien inkl. VST		500		500		1'970.60
940.421.01	Verzugszins						
940.422.01	Anteil am Gewinn der Sparkasse		8'000		8'000		16'000.00
940.490.03	Interne Verrechnung Zinsaufwand Sporthalle		12'700		17'300		22'045.13
940.490.09	Interne Verrechnung Zinsaufwand Kanäle		6'500		7'000		7'339.25
942	Restaurant Sternen	20'500	44'500	40'500	64'500	13'890.08	16'200.00
	Netto Ertrag	24'000		24'000		2'309.92	
942.314.01	Unterhalt und Renovation	16'000		36'000		13'266.78	
942.318.01	Diverse Sachversicherungen	4'500		4'500		623.30	
942.423.01	Mieterträge		44'500		64'500		16'200.00
943	Liegenschaften	19'300	36'300	18'800	36'400	17'635.25	37'980.25
	Netto Ertrag	17'000		17'600		20'345.00	
943.312.01	Wasser und Strom	6'500		6'000		6'777.85	
943.314.01	Unterhalt und Renovation	12'000		12'000		10'059.90	
943.318.01	Diverse Sachversicherungen	800		800		797.50	
943.423.01	Mieterträge Wohnungen		21'000		21'000		21'000.00
943.423.02	Pachterträge aus Allmenden		5'700		5'800		7'380.25
943.490.01	IN Mietaufwand Gemeindebüro		9'600		9'600		9'600.00
990	Nicht aufgeteilte Posten					111'980.70	
	Netto Aufwand						111'980.70
990.332.01	Freie Abschreibungen					111'980.70	
990.424.01	Buchgewinn						



Konto	Laufende Rechnung Funktionale Gliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Netto Aufwand	456'480	52'280 404'200	439'580	51'180 388'400	471'026.80	47'620.25 423'406.55
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT Netto Aufwand	107'000	27'000 80'000	113'400	25'000 88'400	100'599.40	24'582.95 76'016.45
2	BILDUNG Netto Aufwand	1'362'100	6'000 1'356'100	1'385'300	5'000 1'380'300	1'317'758.80	5'350.00 1'312'408.80
3	KULTUR UND FREIZEIT Netto Aufwand	188'200	43'300 144'900	195'000	44'900 150'100	175'251.88	37'154.65 138'097.23
4	GESUNDHEIT Netto Aufwand	418'050	600 417'450	421'000	600 420'400	377'455.90	6'631.05 370'824.85
5	SOZIALE WOHLFAHRT Netto Aufwand	630'700	6'000 624'700	628'000	4'500 623'500	630'450.35	12'619.35 617'831.00
6	VERKEHR Netto Aufwand	340'400	56'500 283'900	289'300	54'000 235'300	273'155.76	54'264.00 218'891.76
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG Netto Aufwand	697'500	661'700 35'800	699'600	658'300 41'300	698'998.27	674'540.12 24'458.15
8	VOLKSWIRTSCHAFT Netto Aufwand	18'650	6'000 12'650	21'600	6'000 15'600	14'230.25	4'932.00 9'298.25
9	FINANZEN UND STEUERN Netto Ertrag	270'200 3'225'400	3'495'600	287'500 3'190'500	3'478'000	356'195.52 3'192'871.70	3'549'067.22
	Total	4'489'280	4'354'980	4'480'280	4'327'480	4'415'122.93	4'416'761.59
	Netto Aufwand		134'300		152'800		
	Netto Ertrag					1'638.66	
	Gesamttotal	4'489'280	4'489'280	4'480'280	4'480'280	4'416'761.59	4'416'761.59



Konto	Laufende Rechnung Artengliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	4'489'280	4'354'980	4'480'280	4'327'480	4'415'122.93	4'415'122.93
	Netto Aufwand		134'300		152'800		
3	A U F W A N D	4'489'280		4'480'280		4'415'122.93	
	Netto Aufwand		4'489'280		4'480'280		4'415'122.93
30	PERSONALAUFWAND	381'880		372'380		388'328.30	
	Netto Aufwand		381'880		372'380		388'328.30
300	Behörden und Kommissionen	105'000		100'000		122'734.40	
301	Verwaltungs- und Betriebspersonal	204'380		200'880		193'334.10	
303	Sozialversicherungsbeiträge	40'000		39'000		40'039.95	
304	Pensionskassenbeiträge	22'000		22'000		21'094.25	
305	Unfall-, und Krankenversicherungs Beiträge	7'000		7'000		7'080.00	
309	Übrige	3'500		3'500		4'045.60	
31	SACHAUFWAND	881'550		823'000		820'079.90	
	Netto Aufwand		881'550		823'000		820'079.90
310	Büro-, Schulmaterial und Drucksachen	14'000		12'600		15'337.90	
311	Möbilen, Maschinen, Fahrzeuge	13'500		15'000		13'969.80	
312	Wasser, Energie, Heizmaterialien	94'500		94'000		90'298.35	
314	Unterhalt Liegenschaften und Strassen	335'300		295'500		295'358.08	
315	Unterhalt Ausrüstungen, Möbilen	36'900		28'500		30'603.00	
317	Spesenentschädigungen	21'000		21'000		16'204.35	
318	Dienstleistungen, Versicherungsprämien	343'750		333'250		334'216.92	
319	Übriger Sachaufwand	22'600		23'150		24'091.50	
32	PASSIVZINSEN	74'000		73'000		80'189.93	
	Netto Aufwand		74'000		73'000		80'189.93
320	Laufende und kurzfristige Schulden	14'000		13'000		14'088.45	
322	Zinsen Mittel- und langfristige Schulden	60'000		60'000		66'101.48	
33	ABSCHREIBUNGEN	143'400		143'000		236'529.70	
	Netto Aufwand		143'400		143'000		236'529.70
330	Vorgeschriebene Abschreibungen	143'400		143'000		124'549.00	
332	Verwaltungsvermögen, zusätzliche Abschreibungen					111'980.70	
35	ENTSCHÄDIGUNGEN AN GEMEINWESEN	2'382'350		2'426'400		2'266'633.42	
	Netto Aufwand		2'382'350		2'426'400		2'266'633.42
351	Kanton	1'201'000		1'198'700		1'127'997.00	
352	Gemeinden, Konsortien, Gemeindeverbände	1'181'350		1'227'700		1'138'636.42	
36	EIGENE BEITRÄGE	549'000		556'700		536'589.55	
	Netto Aufwand		549'000		556'700		536'589.55
364	Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	5'000		20'000		8'183.50	
365	Private Institutionen	195'200		188'200		190'648.50	
366	Private Haushalte	348'800		348'500		337'757.55	
38	EINLAGEN IN RESERVEN	5'000		7'000		10'633.10	
	Netto Aufwand		5'000		7'000		10'633.10
380	Obligatorische Reserven	5'000		7'000		10'633.10	
39	INTERNE VERRECHNUNGEN	72'100		78'800		76'139.03	
	Netto Aufwand		72'100		78'800		76'139.03
390	Interne Verrechnungen	72'100		78'800		76'139.03	



Konto	Laufende Rechnung Artengliederung LR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4	ERTRAG		4'354'980		4'327'480		4'416'761.59
	Netto Ertrag	4'354'980		4'327'480		4'416'761.59	
40	STEUEREINNAHMEN		2'991'600		2'986'500		3'141'085.05
	Netto Ertrag	2'991'600		2'986'500		3'141'085.05	
400	Einkommens- und Vermögenssteuern		2'491'000		2'421'000		2'551'499.85
401	Gewinn- und Kapitalsteuern		87'000		162'000		148'380.00
402	Liegenschaftssteuern		320'000		310'000		339'046.20
403	Vermögensgewinnsteuern		40'000		40'000		41'424.35
404	Handänderungs- u. Grundstücksverkaufsteuer		50'000		50'000		56'866.35
405	Erbschafts- u. Schenkungssteuer		1'000		1'000		1'246.30
406	Übrige		2'600		2'500		2'622.00
42	VERMÖGENSERTRÄGE		87'700		107'800		69'742.90
	Netto Ertrag	87'700		107'800		69'742.90	
420	Banken		500		500		1'970.60
421	Verzugszinsen Steuern		7'000		8'000		7'192.05
422	Anlagen des Finanzvermögens		8'000		8'000		16'000.00
423	Liegungserträge des Finanzvermögens		72'200		91'300		44'580.25
424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens						
43	ENTGELTE		781'580		764'280		761'817.77
	Netto Ertrag	781'580		764'280		761'817.77	
430	Ersatzabgaben		26'000		25'000		24'582.95
431	Gebühren für Amtshandlungen		15'000		15'000		12'277.90
433	Schulgelder		6'600		5'600		6'541.95
434	Benützungsgebühren		346'500		342'000		339'575.75
435	Verkäufe		315'000		314'000		309'383.43
436	Rückerstattungen		72'480		62'680		68'038.79
437	Bussen						491.05
439	Übrige Entgelte						925.95
44	ANTEILE UND BEITRÄGE OHNE ZWECKBINDUNG		100'500		97'800		96'692.50
	Netto Ertrag	100'500		97'800		96'692.50	
441	Anteile an Kantonseinnahmen		100'500		97'800		96'692.50
45	RÜCKERSTATTUNGEN		35'300		42'200		59'227.37
	Netto Ertrag	35'300		42'200		59'227.37	
452	Gemeinden		35'300		42'200		59'227.37
46	ERHALTENE SUBVENTIONEN		286'200		250'100		200'979.10
	Netto Ertrag	286'200		250'100		200'979.10	
460	Bund		200		100		166.10
462	Gemeinden		286'000		250'000		200'813.00
48	ENTNAHMEN AUS RESERVEN						11'077.87
	Netto Ertrag					11'077.87	
480	Obligatorische Reserven						11'077.87
49	INTERNE VERRECHNUNGEN		72'100		78'800		76'139.03
	Netto Ertrag	72'100		78'800		76'139.03	
490	Interne Verrechnungen		72'100		78'800		76'139.03
9	ABSCHLUSS						-1'638.66
	Netto Aufwand						1'638.66
99	Abschluss						-1'638.66
	Netto Aufwand						1'638.66
991	Abschluss						-1'638.66



Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total	7'212'300	3'571'700	4'614'100	1'825'000	3'863'406.50	3'863'406.50
	Netto Aufwand		3'640'600		2'789'100		
2	BILDUNG	660'000		870'000		1'017'698.90	
	Netto Aufwand		660'000		870'000		1'017'698.90
211	Orientierungsschule			70'000		247'433.10	
	Netto Aufwand				70'000		247'433.10
211.522.01	Anteil Kosten für Umbau und Ausbau der OS - Zentren			70'000		247'433.10	
294	Schulanlagen Giffers-Tentlingen	660'000		800'000		770'265.80	
	Netto Aufwand		660'000		800'000		770'265.80
294.522.03	Anteil Anbau Schulhaus	660'000		800'000		770'265.80	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	250'000		305'500		-4'592.25	
	Netto Aufwand		250'000		305'500		4'592.25
	Netto Ertrag					4'592.25	
340	Sport	100'000		155'500			
	Netto Aufwand		100'000		155'500		
340.522.04	Anteil Sanierungen Sporthalle und Aussenbereich	100'000		155'500			
341	Sportbetrieb, Erholung					-4'592.25	
	Netto Ertrag					4'592.25	
341.522.02	Anteil Sanierung Kugelfänge					-4'592.25	
350	Freizeit	150'000		150'000			
	Netto Aufwand		150'000		150'000		
350.501.01	Begegnungszone	150'000		150'000			
4	GESUNDHEIT	26'300				319'235.30	
	Netto Aufwand		26'300				319'235.30
410	Kranken- und Pflegeheime	26'300				319'235.30	
	Netto Aufwand		26'300				319'235.30
410.522.01	Übernahme Schuldanteil des Pflegeheims des Sensebezirks	26'300				319'235.30	
6	VERKEHR	500'000		850'000		65'721.45	
	Netto Aufwand		500'000		850'000		65'721.45
620	Gemeindestrassen, Trottoirs und Plätze	500'000		850'000		65'721.45	
	Netto Aufwand		500'000		850'000		65'721.45
620.501.08	Sanierung Präderwanstrasse			300'000		63'721.45	
620.501.11	Sanierung Aergerastrasse					2'000.00	
620.501.13	Sanierung Dorfstrasse			50'000			
620.501.14	Sanierung Güterwege	500'000		500'000			
622	Werkhof						
622.506.01	Anteil Kommunalfahrzeug						
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG	5'776'000	3'571'700	2'588'600	1'825'000	289'712.05	335'146.60
	Netto Aufwand		2'204'300		763'600		
	Netto Ertrag					45'434.55	
700	Wasserversorgung Giffers-Tentlingen	990'000	990'000	965'000	965'000	102'002.25	102'002.25
	Wasserleitung Rossi			90'000			
700.501.07							
700.501.11	Netzsanierung Präderwan			150'000		101'407.45	
700.501.12	Ringleitung			150'000			
	Engelmoos-Präderwan						
700.501.13	Planungskredit Pumpstation Spitz			75'000			



Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
700.501.14	Netzerschliessung Nesslera	500'000		500'000			
700.501.15	Netzsanierung Oberdorf, Giffers	300'000					
700.501.16	Ringleitung Rossi-Stersmühle	190'000					
700.522.01	Anteil an Gemeinde Giffers						
700.522.02	Anteil an Gemeinde Tentlingen						
700.589.01	Kürzung Vorsteuer MwSt					594.80	
700.610.01	Anschlussgebühren		90'000		90'000		92'148.55
700.622.01	Anteil der Gemeinde Giffers		600'000		583'300		1'214.65
700.622.02	Anteil der Gemeinde Tentlingen		300'000		291'700		607.30
700.661.01	Kantonale Subventionen						8'031.75
701	Wasserversorgung Tentlingen	300'000		291'700		607.30	
	Netto Aufwand		300'000		291'700		607.30
701.522.01	Anteil an Wasserversorgung Giffers-Tentlingen	300'000		291'700		607.30	
710	Abwasserbeseitigung		10'000	350'000	10'000	55'295.55	3'040.00
	Netto Aufwand				340'000		52'255.55
	Netto Ertrag	10'000					
710.501.04	Verlegung Hauptkanal Dorfmatta						
710.501.05	Sanierung Kanalisation Präderwanstrasse			350'000		55'295.55	
710.610.01	Anschlussgebühren		10'000		10'000		3'040.00
710.610.02	Anschlussgebühren - Vorbezug						
740	Friedhof	20'000		31'900		3'570.35	
	Netto Aufwand		20'000		31'900		3'570.35
740.522.02	Anteil Erweiterung und Begrünung Urnenfriedhof	20'000		31'900		3'570.35	
750	Gewässerverbauungen	4'366'000	2'571'700	900'000	850'000	116'048.70	230'104.35
	Netto Aufwand		1'794'300		50'000		
	Netto Ertrag					114'055.65	
750.501.02	Hochwasserschutzmassnahmen an der Aergera	1'224'000		900'000		116'048.70	
750.501.03	Neubau Brücke Stersmühle	3'100'000					
750.501.04	Anteil WBU Sanierung Moosbach-Fromattbach	42'000					
750.622.01	Hochwasserschutz Aergera, Anteil Gemeinde Giffers				100'000		
750.660.01	Bundessubventionen		1'558'800		330'000		230'104.35
750.661.01	Kantonale Subventionen		1'012'900		420'000		
790	Raumordnung	100'000		50'000		12'187.90	
	Netto Aufwand		100'000		50'000		12'187.90
790.509.01	Revision Ortsplanung	100'000		50'000		12'187.90	
9	FINANZEN UND STEUERN					2'175'631.05	3'528'259.90
	Netto Ertrag					1'352'628.85	
940	Kapital- / Zinsendienst allgemein						
940.600.01	Landverkauf						
942	Liegenschaften des Finanzvermögens					1'836'487.00	
	Netto Aufwand						1'836'487.00
942.501.01	Sternen-Areal					1'836'487.00	
999	Abschluss					339'144.05	3'528'259.90
	Netto Ertrag					3'189'115.85	
999.590.01	Passivierte Einnahmen					339'144.05	
999.690.01	Aktivierungen						3'528'259.90



Konto	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2	BILDUNG Netto Aufwand	660'000	660'000	870'000	870'000	1'017'698.90	1'017'698.90
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Netto Aufwand Netto Ertrag	250'000	250'000	305'500	305'500	-4'592.25 4'592.25	
4	GESUNDHEIT Netto Aufwand	26'300	26'300			319'235.30	319'235.30
6	VERKEHR Netto Aufwand	500'000	500'000	850'000	850'000	65'721.45	65'721.45
7	UMWELT UND RAUMPLANUNG Netto Aufwand Netto Ertrag	5'776'000	3'571'700 2'204'300	2'588'600	1'825'000 763'600	289'712.05 45'434.55	335'146.60
9	FINANZEN UND STEUERN Netto Ertrag					2'175'631.05 1'352'628.85	3'528'259.90
	Total	7'212'300	3'571'700	4'614'100	1'825'000	3'863'406.50	3'863'406.50
	Netto Aufwand		3'640'600		2'789'100		
	Gesamttotal	7'212'300	7'212'300	4'614'100	4'614'100	3'863'406.50	3'863'406.50



Konto	Investitionsrechnung Artengliederung IR	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Total	7'212'300	3'571'700	4'614'100	1'825'000	3'863'406.50	3'863'406.50
	Netto Aufwand		3'640'600		2'789'100		
5	A U S G A B E N	7'212'300		4'614'100		3'863'406.50	
	Netto Aufwand		7'212'300		4'614'100		3'863'406.50
50	SACHGÜTER	6'106'000		3'265'000		2'187'148.05	
	Netto Aufwand		6'106'000		3'265'000		2'187'148.05
501	Tiefbauten	6'006'000		3'215'000		2'174'960.15	
506	Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge						
509	Revision Ortsplanung	100'000		50'000		12'187.90	
52	BETEILIGUNGEN	1'106'300		1'349'100		1'336'519.60	
	Netto Aufwand		1'106'300		1'349'100		1'336'519.60
522	Beteiligung Investitionskosten	1'106'300		1'349'100		1'336'519.60	
58	VORSTEUERKÜRZUNG					594.80	
	Netto Aufwand						594.80
589	Kürzung Vorsteuer MwSt					594.80	
59	BILANZÜBERTRAGUNGEN					339'144.05	
	Netto Aufwand						339'144.05
590	Übertrag der Investitionseinnahmen					339'144.05	
6	E I N N A H M E N		3'571'700		1'825'000		3'863'406.50
	Netto Ertrag	3'571'700		1'825'000		3'863'406.50	
60	ABGANG VON SACHGÜTERN						
600	Landverkäufe						
61	NUTZUNGSABGABEN UND VORTEILSENTGELTE		100'000		100'000		95'188.55
	Netto Ertrag	100'000		100'000		95'188.55	
610	Anschlussbeiträge		100'000		100'000		95'188.55
622	RÜCKZAHLUNG VON DARLEHEN UND BETEILIGUNGEN		900'000		975'000		1'821.95
	Netto Ertrag	900'000		975'000		1'821.95	
622	Anteil Gemeinde Giffers		900'000		975'000		1'821.95
66	SUBVENTIONEN		2'571'700		750'000		238'136.10
	Netto Ertrag	2'571'700		750'000		238'136.10	
660	Bund		1'558'800		330'000		230'104.35
661	Kanton		1'012'900		420'000		8'031.75
69	BILANZÜBERTRAGUNGEN						3'528'259.90
	Netto Ertrag					3'528'259.90	
690	Übertrag der Investitionsausgaben						3'528'259.90

ERKLÄRUNGEN ZUR TRAKTANDENLISTE

Traktanda 1: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. April 2017

An der vorerwähnten Gemeindeversammlung wurden folgende Traktanden verabschiedet:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Protokoll der GV vom 9. Dezember 2016 | Genehmigung |
| 2. Rechnungsablage 2016 | |
| 2.1 Laufende Rechnung | Genehmigung |
| 2.2 Investitionsrechnung | Genehmigung |
| 2.3 Bericht der Revisionsstelle | |
| 3. Aergeraverbauung und Bau Brücke - Kreditbegehren | Beschlussfassung |
| 4. Sanierung Sporthalle - Schulanlagen Giffers-Tentlingen – Kreditbeg. | Beschlussfassung |
| 5. Verschiedenes | |

Anwesend	Stimmfähige: 56 Personen Als Gäste und in der vorgenannten Zahl nicht inbegriffen sind 2 Personen
Entschuldigt	haben sich 9 Personen
Stimmenzähler	Beat Stauffer Josef Riedo

Pünktlich um 20.00 Uhr kann Ammann Gerhard Liechti 56 Bürgerinnen und Bürger zur ord. Gemeindeversammlung begrüßen.

Einen besonderen Gruss richtet er an die ehemaligen Ammänner, Vitus Vonlanthen, Dominik Gauch und Josef Riedo sowie den ehemaligen Gemeindeverwalter, Ferdinand Zosso.

Als Vertreterin der Freiburger Nachrichten ist Imelda Ruffieux anwesend, welcher er bereits jetzt für eine positive Berichterstattung dankt.

Gegen die Traktandenliste werden keine Einwände erhoben. Diese wird einstimmig genehmigt.

Traktanda 1: Protokoll der GV vom 9.12.2016

Das Protokoll konnte im Mitteilungsblatt 1/2017 sowie auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Diskussion

Roland Böhlen möchte im Namen von Eva Spring fragen, ob für die Realisierung der Begegnungszone bereits Sponsoren angefragt wurden. Ammann Gerhard Liechti teilt mit, dass die Vorbereitungsarbeiten angelaufen sind und die Sponsorenanfragen sicher baldmöglichst in Angriff genommen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9.12.2016 zu genehmigen.

Abstimmung

JA: einstimmig

Traktanda 2: Rechnungsablage 2016; Genehmigung

Ammann Gerhard Liechti gibt ausführliche Erklärungen zu den Zahlen der Gemeinderechnung 2016, welche im Mitteilungsblatt 1/2017 abgedruckt sind.

2.1 Laufende Rechnung

Die Jahresrechnung 2016 weist Einnahmen von CHF 4'415'122.93 und Ausgaben von CHF 4'416'761.59 auf, womit erfreulicherweise ein Gewinn von CHF 1'638.66 ausgewiesen werden kann. Dies nach freien Abschreibungen von CHF 111'980.70.

2.2 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2016 schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 3'189'115.85.

2.3 Bericht der Finanzkommission

Gabriel Lauper unterbreitet den Bericht der FIKO und weist auf den Revisorenbericht der axalta Revisionen AG hin. In diesem wird empfohlen, die laufende Rechnung sowie Investitionsrechnung 2016 zu genehmigen. Die FIKO schliesst sich dem Antrag des Gemeinderats an und empfiehlt der Gemeindeversammlung, diesem zuzustimmen.

Diskussion

Wird nicht genutzt

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- a. der laufenden Rechnung sowie
- b. der Investitionsrechnung

zuzustimmen und hiermit den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.

Abstimmung

JA: einstimmig

Traktanda 3: Aergeraverbauung und Bau Brücke; Kreditbegehren

Dieses Kreditbegehren wird von GR Willy Riedo vorgestellt. Er hat hierfür zusätzlich einige Fotos vorbereitet.

Ausgangslage

Die zweite Etappe der Aergeraverbauung stellt eine unumgängliche Bedingung zur ersten Etappe dar und bildet die Grundlage zur Subventionierung der ersten Etappe.

Inhalt zweite Etappe

In der zweiten Etappe des Projektes „Hochwasserschutz und Revitalisierung Aergera“ muss die Schwelle bei der Brücke um 1.5 m abgesenkt werden. Der Schutzdamm wird bis zum Brückenpfeiler verlängert und das Flussufer mit einem Schutzdamm verstärkt.

Damit soll die Staugefahr durch Treibholz und Geschiebeablagerung oberhalb der Brücke vermindert werden.

Es wurden die Kosten für den Hochwasserschutz und die Revitalisierung mit Variante „Brücken-Sanierung“ oder „Neubau einer Brücke mit grösserer Spannweite“ berechnet.

Ziele

- Staugefahren durch Treibholz und die Geschiebeablagerungen oberhalb der Brücke zu verringern
- Fischdurchgang ist zu erstellen
- Brücke nachhaltig zu sanieren

Variante 1 – Brücken-Sanierung

Auf dem rechten und linken Ufer wird je ein Schutzdamm errichtet. Er schützt sowohl das Flussufer, als auch die Brücken-Widerlager. Auf beiden Seiten wird der Damm unter der Brücke hindurch vor den Widerlagern gebaut. Die Schwelle wird in der Mitte um 1.50 Meter abgesenkt.

Die Brücken-Sanierung ist unumgänglich. Die Verkehrslast der Brücke wurde auf 18 T beschränkt. Regelmässige Kontrollen sind durchzuführen.

Die Tragfähigkeit der Widerlager ist für eine Verkehrsbelastung von 40 T jedoch nicht garantiert, da diese nicht mehr saniert werden können. Die Lebensdauer einer sanierten Brücke wird auf 40 Jahre geschätzt.

Kosten:

Brücken- und Widerlagersanierung	CHF	1'400'000.00
Begleitmassnahmen, Dammbau	CHF	750'000.00
	CHF	2'150'000.00
Subventionen	-	CHF 600'000.00
Restkosten Gemeinde:	CHF	1'550'000.00
		=====

Variante 2 - Neubau eine Brücke mit grösserer Spannweite

Es wird eine Bücke mit 50 m Spannweite und für eine Verkehrsbelastung von 40 T gebaut. Das linke Ufer wird zurückgesetzt. Das Flussufer wird auf der linken Seite an das Bachbett angepasst. Der Damm wird bis zu den Widerlagern gebaut.

Das Durchflussprofil wird erhöht. Damit sinkt die Staugefahr durch Treibholz und Geschiebeablagerungen markant. Die Fisch-Durchgängigkeit wird erfüllt. Die Lebensdauer einer neuen Brücke wird auf 80 Jahre geschätzt.

Kosten:

Brücken-Neubau	CHF	3'100'000.00
Begleitmassnahmen, Dammbau	CHF	1'224'000.00
		<u>CHF 4'324'000.00</u>
Subventionen	-	<u>CHF 2'571'700.00</u>
Restkosten Gemeinde		CHF 1'752'300.00
		=====

Die RUBD (Kantonale Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion) Sektion Gewässer und das BAFU (Bundesamt für Umwelt) unterstützen eine Verbreiterung des Durchflusses im Bereich der Brücke. Beide Instanzen haben beide Projekte beurteilt und die Subvention unter folgenden Bedingungen zugesichert:

Die Sanierung der Brücke und die Herstellung der Fisch-Durchgängigkeit müssen in einer Frist von 5 Jahren (bis Ende 2019) ausgeführt sein. Ansonsten verliert diese Verfügung ihre Gültigkeit und die bis dahin ausbezahlten Bundesbeiträge sind zurückzuzahlen.

Zusätzliche Bedingung für Subventionen bei einem Neubau Brücke: 2-spurige Brücke für eine Verkehrsbelastung von 40 T.

Finanzierung und Folgekosten – Variante 1: Brücken-Sanierung

Die Finanzierung erfolgt durch Darlehensaufnahme. Die Folgekosten im Falle einer Darlehensaufnahme belaufen sich im ersten Jahr auf CHF 69'750.00 (2½% Amortisation (40 Jahre) und 2% Zins).

Finanzierung und Folgekosten – Variante 2: Brücken-Neubau

Die Finanzierung erfolgt durch Darlehensaufnahme. Die Folgekosten im Falle einer Darlehensaufnahme belaufen sich im ersten Jahr auf CHF 70'092.00 (2% Amortisation (50 Jahre) und 2% Zins).

Bericht der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die beiden Varianten geprüft und befürwortet ganz klar die Variante 2. Aufgrund deren vorteilhafteren Nachhaltigkeit sowie der Tatsache, dass die Folgekosten praktisch gleich hoch sind wie bei der Variante 1, empfiehlt die FKO der Gemeindeversammlung, diesem Kreditbegehren über CHF 1'752'300.00 mit jährlichen Folgekosten von CHF 70'092.00, zuzustimmen.

Diskussion

Pascal Schaller möchte wissen, ob die Brücke wirklich so breit werden muss? Ammann Gerhard Liechti teilt mit, dass dies unter anderem im GR auch viel Diskussionsstoff gab. Bund und Kanton hätten aber beim Neubau einer Brücke Vorschriften. So muss diese bspw. 2-spurig sein und eine Last von 40 Tonnen tragen können. Diese Vorschriften sind einzuhalten, wenn man von Subventionen profitieren will. Gerhard Liechti hat am Nachmittag einen Anruf vom Kanton erhalten, welcher bestätigt, dass die Subventionen garantiert sind.

Dominik Gauch ist der Meinung, dass die Brücke noch mehrere Jahre ohne Sanierung befahren werden kann. Er erachtet eine Sanierung der Nesslerastrasse und auch des Haltawegs (welcher von sehr vielen Fussgängern genutzt wird) als dringender. Er schlägt daher vor, das Thema Brücke einige Jahre zurückzustellen.

Ammann Gerhard Liechti versteht dies, weist jedoch auf zwei Studien hin. Beide beurteilen den Zustand der Brücke als sehr schlecht. Schlimmstenfalls könnte der Kanton die Brücke sogar schliessen, was sicher von niemandem begrüsst würde.

Ernst Zbinden nimmt an, dass die Armee die Brücke braucht und der Bund daher soviel Subventionen gesprochen hat, gleichzeitig aber eine Last von 40 Tonnen vorschreibt.

Erich Vonlanthen möchte erfahren, ob die Hofzufahrten auch auf 6 m Breite saniert würden? Der Ammann kann hierzu im Moment keine Antwort geben.

Martin Kunz äussert seine Bedenken in Sachen Tempolimit.

Für **Vitus Vonlanthen** sind dies alles nur Drohungen von Bund und Kanton. Die Brücke ist nun schon 77 Jahre alt und es ist noch nie etwas passiert. Vor 15 Jahren wurde die Brücke für den Schwerverkehr gesperrt, warum soll nun eine solche Brücke gebaut werden. Er schlägt vor, die Brücke so zu belassen und in 10 Jahren nochmals darüber abzustimmen.

Für **Roland Böhlen** war die Informationsveranstaltung vom letzten Samstag sehr aufschlussreich. Aufgrund der vorgelegten Preisdifferenz sollte die Variante 2 gewählt werden. Er fragt sich allerdings, ob es nicht sehr viel mehr kosten wird und wie es mit den Gemeindefinanzen weitergeht, hat die Gemeinde doch kürzlich erst das Sternen-Areal gekauft.

Ammann Gerhard Liechti weist darauf hin, dass die Berechnungen grosszügig gemacht wurden und daher keine gravierenden Zusatzkosten folgen sollten. Bedenken, dass ein zweiter Fall Poyabrücke entstehen könnte, weist GR Willy Riedo ab. Es handelt sich hier um Richtpreise von Unternehmen und nicht bloss um Schätzungen.

Dominik Buchs findet den Bau einer neuen Brücke eine Super Sache. Er schlägt vor, in die Zukunft zu schauen und nicht zuzuwarten bis es noch teurer wird.

Claudia Jelk ist sich sicher, dass der Kanton die gemachten Aussagen umsetzen wird. Sie findet den Bau einer neuen Brücke gut und dankt bei dieser Gelegenheit allen für ihren Einsatz.

Für **Josef Riedo** sind die jährlichen Folgekosten von ca. 70'000.- sehr hoch.

Robert Göx weist darauf hin, dass die FIKO anfänglich auch überrascht war von der hohen Summe. Wenn jedoch nichts unternommen wird, werden diese Kosten wohl immer höher. Er plädiert klar für Variante 2, da die Belastung nicht wesentlich höher ist und man dafür eine neue Brücke mit einer Lebenserwartung von 80 Jahren hat.

Dominik Gauch hat noch zwei weitere Fragen:

- Handelt es sich bei der Firma, welche die Analyse vorgenommen hat, um eine neutrale oder eine vom Kanton eingesetzte? GR Willy Riedo antwortet, dass die Gemeinde das unabhängige Büro Kneus beauftragt hat. Der Kanton hat seinerseits ebenfalls eine Expertise gemacht. Beide ergaben, wie vorgängig bereits erwähnt, das gleiche Ergebnis.
- Wieviel würde eine kürzere Brücke kosten? Ammann G. Liechti weist nochmals darauf hin, dass die Gemeinde für den Bau einer kurzen Brücke keine Subventionen erhalten würde.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Neubau der Brücke und den Bau des Schutzdammes und beantragt somit beim vorliegenden Kreditbegehren die Variante 2 zu unterstützen.

Abstimmung

JA: 41 Stimmen

NEIN: 9 Stimmen

Traktanda 4: Sanierung Sporthalle – Schulanlagen Giffers-Tentlingen; Kreditbegehren

Dieses Kreditbegehren wird von VA David Rotzetter unterbreitet.

Sachverhalt

Die 3-fach-Sporthalle in Giffers ist 25 Jahre alt und weist diverse Abnutzungen auf. Daher sind diverse Sanierungsarbeiten erforderlich.

Seit einigen Jahren ist der Vorplatz beim oberen Eingang der Sporthalle undicht. Daher drängt sich eine Sanierung auf. Auch ist die Dachrinne des Blechdaches wasserdurchlässig und musste im Winter 2016/2017 provisorisch repariert werden. Im Innern der Sporthalle ist die Elektrosteuerung zu ersetzen, da für diese bei einem weiteren Defekt keine Ersatzteile mehr erhältlich sind. Aus Sicherheitsgründen besteht seit einiger Zeit das Bedürfnis, die Zuschauertribüne mit dem Anbringen eines Geländers absturzsicher zu gestalten.

Im Untergeschoss des Knabenschulhauses befindet sich der Werkraum, welcher saniert werden muss. Zudem weist der Boden grössere Risse auf, welche für Kinder eine erhebliche Verletzungsgefahr darstellen. Auch müssen die Wände und die Decke neu gestrichen werden.

Der Asphaltbelag des Pausenplatzes weist eine grosse Abnutzung auf. Eine Erneuerung ist daher zwingend erforderlich. Nach dem Einbauen des neuen Asphaltbelages müssen die Sportfelder des Aussenspielplatzes neu eingezeichnet werden.

Kosten

Die Kosten der verschiedenen Sanierungsarbeiten stellen sich wie folgt zusammen:

Objekt	Beschrieb	Kosten in CHF
Sporthalle	Abdichten Vorplatz (Eingang oben)	110'000.00
	Ersetzen Dachrinne	21'000.00
	Ersetzen Elektrosteuerung	48'000.00
	Anbringen einer Absturzsicherung bei der Zuschauertribüne	20'000.00

Knaben-Schulhaus (Werkraum)	Ersetzen des Bodens mit PVC	10'500.00
	Streichen von Wänden und Decke	9'500.00
Schulareal	Belagseinbau beim Pausenplatz	125'000.00
	Einzeichnen Aussenspielplatzfelder	10'000.00
Reserve		10'000.00
Total (inklusive MWST)		364'000.00

Kostenverteilung

Die Gesamtkosten werden unter Berücksichtigung des Finanzierungsschlüssels (zivilrechtliche Bevölkerung Stand 31.12.2015) wie folgt verteilt:

Auftraggeber	Zivilrechtliche Bevölkerung	Kosten in CHF
Giffers und Tentlingen	2'864	364'000.00
Giffers	1'535	195'090.00
Tentlingen	1'329	168'910.00

Finanzierung und Folgekosten (Anteil Gemeinde Tentlingen)

Die Finanzierung erfolgt über „laufende Gelder“ oder durch Darlehensaufnahme. Die Folgekosten belaufen sich im ersten Jahr auf CHF 8'445.00 (3% Amortisation und 2% Zins).

Bericht der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die genannte Finanzierung geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, diesem Kreditbegehren über CHF 168'910.00 mit jährlichen Folgekosten von CHF 8'445.00, zuzustimmen.

Diskussion

Auf die Frage von **Claudia Jelk**, welche Art der Absturzicherung eingebaut werde, kann VA David Rotzetter antworten, dass verschieden Varianten geprüft wurden und man sich für Sitzbänke entschieden habe, welche mit Teppich verkleidet sind und bei Bedarf versetzt werden können.

Esther Nabholz Stoll weist darauf hin, dass PVC für die Umwelt schädlich sei und darauf verzichtet werden sollte. VA David Rotzetter nimmt den Hinweis auf.

Pascal Schaller möchte erfahren, ob die bestehende Absturz-Sicherung geändert werde. VA David Rotzetter weist darauf hin, dass eine zusätzliche Sicherung oberhalb der Treppen erstellt werden soll.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, dieses Kreditbegehren anzunehmen.

Abstimmung

JA: 55 Stimmen

NEIN: 1 Stimme

Traktanda 5: VERSCHIEDENES

Amman Gerhard Liechti muss mit grossem Bedauern den Rücktritt von GR Marius Hasler bekannt geben. Dieser hat seine Demission aufgrund der zu grossen Arbeitsbelastung per Ende Juni 2017 eingereicht. Die Verwaltung wird ab Montag die Nachfolge für Marius in Angriff nehmen.

Weiter hat auch René Corpataux seinen Rücktritt aus der Finanzkommission aus beruflichen Gründen eingereicht. Dieser hat während 21 Jahren als Mitglied der FIKO, wovon 6 Jahre als Präsident, ausgezeichnete Arbeit geleistet. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom Dezember 2017 wird ein neues Mitglied der FIKO gewählt. Interessierte können sich direkt bei der FIKO oder auf der Gemeindeverwaltung melden.

GR Mirjam Trinchan gibt kurz einige Informationen zum diesjährigen Gemeinde-Duell „schweizbewegt“. Sie weist darauf hin, dass noch Leute zur Unterstützung des Helferteams gesucht werden.

Andreas Aeby möchte erfahren, warum die gezeichneten Bäume am Stützliweg nicht geschlagen wurden. GR Huguette Kaeser informiert, dass der Holzschlag aufgrund des schlechten Wetters eingestellt und erst im nächsten Winter wieder aufgenommen wird.

Vitus Vonlanthen möchte erfahren, wer im Falle eines Unfalls bei der neu erstellten Mauer an der Aergera haftet. GR Willy Riedo sieht dies in der Selbstverantwortung jedes Einzelnen, da es hier um öffentlichen Grund handelt. Er wird jedoch diesbezüglich noch Abklärungen vornehmen.

Johann Vonlanthen weist darauf hin, dass bei den Holzschlagarbeiten am Stützliweg ein Chaos und tiefe Fahrspuren hinterlassen wurden. Dies ist GR Huguetta Kaeser bewusst. Aus diesem Grund wurden, wie vorgängig bereits erwähnt, die Arbeiten auch abgebrochen.

Da keine weiteren Wortmeldungen gewünscht werden, dankt Ammann Gerhard Liechti dem Verwaltungs- und dem Strassenpersonal sowie allen anderen, die beitragen, dass es in der Gemeinde gut läuft.

Das vergangene Jahr war sehr intensiv und alle GR-Mitglieder hatten in den letzten Wochen etwas Mühe mit dem vollen Programm. Nach den Sommerferien gilt es, neue Aufgaben in Angriff zu nehmen und zum Wohle aller weiterzuarbeiten. Er wünscht nun allen noch einen schönen Abend und en Guete bei der anschliessenden Suppe, welche wiederum von Trudi Lauper offeriert wird.

VA David Rotzetter möchte es nicht unterlassen, seinerseits und im Namen seiner Ratskolleginnen und -kollegen, Gerhard Liechti für seine grosse Arbeit zu danken.

Die Schreiberin
M. Jenny-Jungo

Der Ammann
G. Liechti

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Protokoll vom 28. April 2017 zu genehmigen.

Traktanda 2: Finanzwesen

2.1 Voranschlag Laufende Rechnung 2018

2.2 Voranschlag Investitionen 2018

Das detaillierte Zahlenmaterial des laufenden Voranschlags sowie des Investitionsvoranschlags können Sie aus den Seiten 2 – 17 entnehmen.

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Voranschlag an seiner Sitzung vom 30.10.2017 genehmigt und unterbreitet ihn nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung.

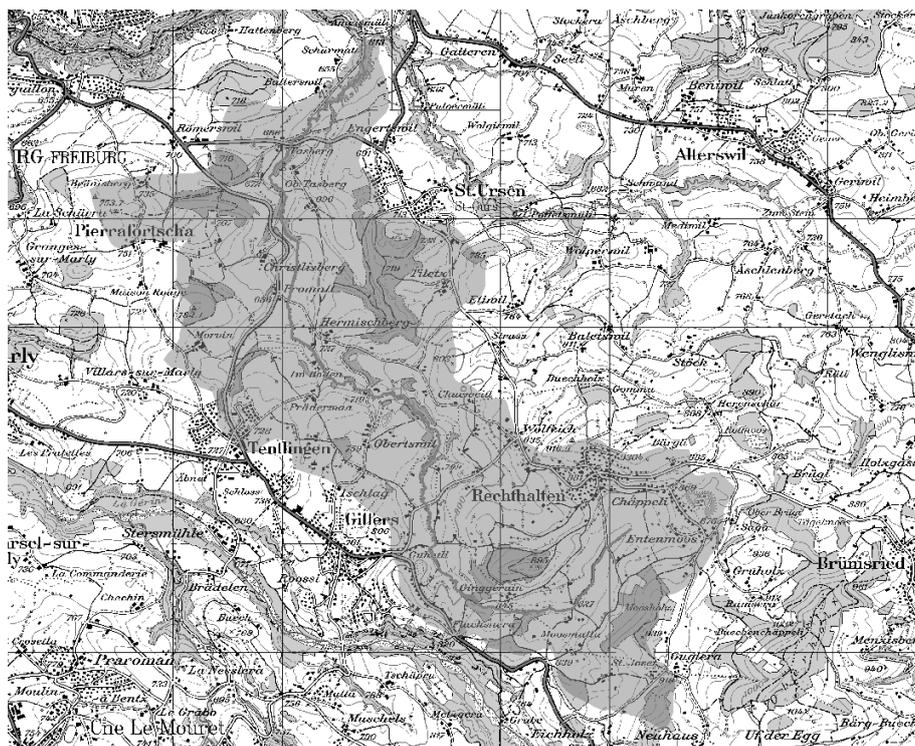
Die Finanzkommission ihrerseits, hat den vorliegenden Voranschlag an ihrer Sitzung vom 28. November 2017 geprüft.



2.3: Wasserbauunternehmen Moosbach-Fromattbach - Kreditbegehren

Hochwasserschutz und Revitalisierung Moosbach - Fromattbach

Die Gemeinden im Einzugsgebiet des Tasbergbaches, welcher bei Ameismüli in den Galternbach mündet, haben sich im Jahre 1995 zu einem gemeinsamen Wasserbauunternehmen zusammengeschlossen. Der Bach hat weiter oben auch die Namen Fromattbach und Moosbach. Am Wasserbauunternehmen sind die Gemeinden St. Ursen, Tentlingen, Giffers und Rechthalten beteiligt. Es hat die Aufgabe, Erhaltungs- und Ausbaurbeiten des Baches sicherzustellen.



Das 13.8 km² grosse Einzugsgebiet des Moosbachs/Fromattbachs

Beschreibung der geplanten Arbeiten

Nachdem das Wasserbauunternehmen lange Jahre nur kleinere Unterhaltsarbeiten zu finanzieren hatte, ist nun nach den Hochwassern von 2007 und 2016 eine Gesamtanierung des ganzen Bachlaufes vorgesehen. Bei den Hochwasserereignissen von 2016 entstanden Sachschäden in der Höhe von CHF 700'000.-. Neben dem Sicherstellen des Hochwasserschutzes sollen gleichzeitig auch die Gerinneökologie und die Fischgängigkeit verbessert werden.

Eine erste Vorstudie des Büros pbplan ag in Plaffeien kommt zu Gesamtkosten von ca. 3.8 Millionen Franken. Von diesen Arbeiten werden etwa 70% durch Bund und Kanton subventioniert, so dass insgesamt etwa CHF 1'150'000.- Restkosten verbleiben werden. Die beteiligten Gemeinden einigten sich auf folgende Regeln für die Aufteilung dieser Restkosten:

- Reine Hochwasserschutzmassnahmen gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde
- Reine Unterhaltsmassnahmen, v.a. Holzerei, werden von der WBU übernommen
- Renaturierungsmassnahmen ausserhalb der Hochwasserprojekte gehen ebenfalls zu Lasten der WBU.

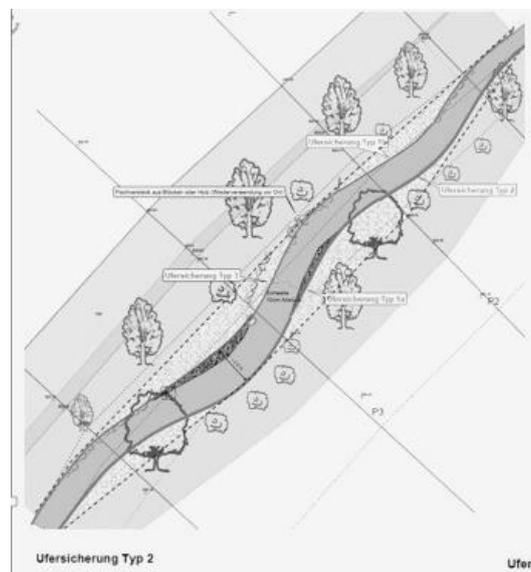
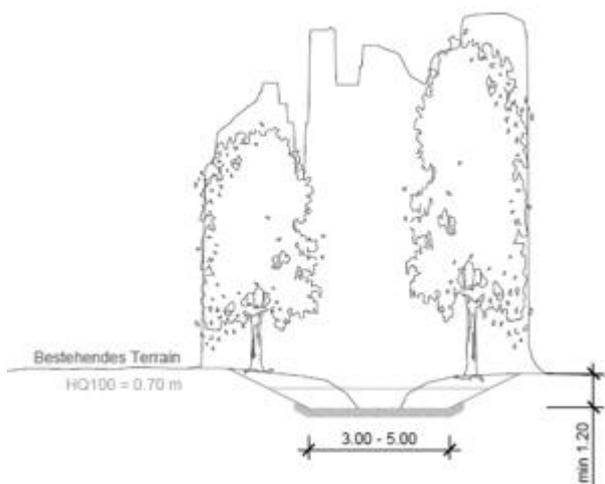
Die Aufteilung sieht folgendermassen aus:

Massnahme	Kosten CHF	Restkosten CHF	Bauherr
Hochwasserschutz Tasberg	1'505'000	422'000	Gemeinde St. Ursen
Hochwasserschutz Fromatt	85'000	17'000	Gemeinde St. Ursen
Hochwasserschutz Im Boden	365'000	102'000	Gemeinde St. Ursen
Hochwasserschutz Buntschumüli	67'000	26'000	Gemeinde St. Ursen
Instandstellung Pumpstation	14'000	4'000	Gemeinde Tentlingen
Gestaltung Einlauf Brücke Matta	16'000	5'000	Gemeinde Giffers
Offenlegung Moosbach	400'000	80'000	Gemeinde Rechthalten
Total zu Lasten der Gemeinden	2'452'000	656'000	
Renaturierungen	1'167'000	267'000	WBU
Abstürze entfernen ganze Strecke	66'000	13'000	WBU
Holzereiarbeiten	163'000	140'000	WBU
Total zu Lasten der WBU	1'396'000	420'000	
Gesamttotal	3'848'000	1'076'000	

Bei den Renaturierungen geht es hauptsächlich darum, dem Bach mehr Platz zu geben, die Bachbreiten und die Uferbereiche variabel zu gestalten und eine angemessene Bepflanzung sicher zu stellen. Die Holzereiarbeiten umfassen das Entfernen der grossen Bäume im Uferbereich und einige kleinere Pflegemassnahmen. Der Holzerlös ist bei den Kosten nicht abgezogen.

Bei sämtlichen Kostenangaben handelt es sich um grobe Schätzungen gemäss heute verfügbaren Grundlagen. Eine detaillierte Kostenschätzung wird jeweils bei der Detailprojektierung erstellt. Auch die definitiven Subventionsansätze können noch leicht ändern.

011.



Beispiele von Renaturierungen: links Bachausweitung, rechts Ufersicherung mit Mäander (Projekt Ufersicherung Moosbach, Büro Fuchs)

Kostenaufteilung WBU

Die Kosten der Arbeiten, für die die WBU zuständig ist, werden gemäss Verteilschlüssel wie folgt aufgeteilt:

	Anteil	Kosten	Restkosten nach Abzug Subventionen (gerundet)
	%	CHF	CHF
WBU	100	1'396'000	420'000
St. Ursen	41.5	579'340	174'000
Tentlingen	10.0	139'600	42'000
Giffers	28.5	397'860	120'000
Rechthalten	20.0	279'200	84'000

Arbeitsprogramm

Die Arbeiten werden entsprechend der Dringlichkeit geplant. Bei den Abschnitten, für die die WBU zuständig ist, werden als erstes Holzereiarbeiten und die Renaturierungen in Rechthalten ausgeführt. Die ganze Projektdauer wird sich über mindestens 10 Jahre erstrecken.

Finanzierung und Folgekosten

Die Finanzierung erfolgt durch laufende Gelder.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung diesem Kreditbegehren zuzustimmen.

2.4 Schlussabstimmungen über den Laufenden Voranschlag und den Investitionsvoranschlag

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

- a) Die Genehmigung des Voranschlags 2018 der Laufenden Rechnung mit einem Defizit von CHF 134'300.00
- b) Die Genehmigung des Investitionsvoranschlags 2018 mit Nettoinvestitionen von CHF 3'640'600.00

Traktanda 3: Ersatzwahlen

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2016 wurden die Mitglieder der Ortsplanungs-, Einbürgerungs- und Finanzkommissionen bestimmt, wie dies gemäss Freiburger Gesetzgebung vorgesehen ist. Aufgrund von Demissionen, müssen nun Ersatzwahlen durchgeführt werden.

3.1 Ersatzwahl Ortsplanungskommission

Nach der Demission von Marius Hasler als Gemeinderat von Tentlingen per 30. Juni 2017 hat GR Willy Riedo das Departement Ortsplanung und somit das Präsidium der Ortsplanungskommission übernommen. Da er bereits Mitglied der Kommission war, muss ein Ersatz für ihn gewählt werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat schlägt die Bauverwalterin, Prisca Morschett, für die Wahl vor.

3.2 Ersatzwahl Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission wurde am 10. Juni 2016 aus den Mitgliedern des Gemeinderates bestimmt. Aufgrund der Demission von Marius Hasler muss auch hier ein neues Mitglied gewählt werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sein neues GR-Mitglied, Ernst Zbinden, als Ersatz für Marius Hasler zu wählen.

3.3 Ersatzwahl Finanzkommission

René Corpataux, Mitglied (Präsident) der Finanzkommission hat per Ende 2016 seine Demission eingereicht. Die Anzahl Mitglieder für die laufende Legislatur wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2016 auf 5 festgelegt. Daher muss auch für ihn ein Ersatz gewählt werden.

Interessierte Personen, welche sich als Mitglied der Finanzkommission zur Verfügung stellen möchten, sind gebeten, ihre Kandidatur bis zum 14.12.2017 bei der Gemeindeverwaltung, oder direkt an der Gemeindeversammlung anzumelden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung aus den anlässlich der Gemeindeversammlung präsentierten Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen und diese Vakanz zu ersetzen.

Traktanda 4: Gemeindeverband OS des Sensebezirks, Neue Statuten

Botschaft



Das kantonale Schulgesetz ist seit 1. August 2015 in Kraft, das Ausführungsreglement seit **1. August 2016, darin sind viele Neuerungen enthalten. Die Gemeinden und Verbände haben Zeit** ihre Statuten und Reglemente bis ins 2018 anzupassen. Am 1. August 2018 müssen diese in Kraft sein.

Im Herbst 2016 hat der Vorstand die Arbeiten mit der Statutenrevision aufgenommen. Das Hauptaugenmerk dabei war die Anpassung der Statuten auf das neue kantonale Schulgesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Eine grosse Bedeutung wurde auch der Rechtssicherheit und Planungssicherheit beigemessen. Daher werden in den dazu gehörenden Reglementen noch weitere Themen aufgenommen werden: die Bestimmungen zu den Elternräten, den Schülertransporten und die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen zu den OS-Zentren.

Die Statuten wurden an 2 Sitzungen des OS Vorstands und an 5 Sitzungen der Arbeitsgruppe Statuten des OS-Vorstands beraten. Es wurde eine Vernehmlassung bei allen Gemeinden des Sensebezirks durchgeführt und sie wurden zur Vorprüfung dem Amt für Gemeinde und der Erziehungsdirektion gesandt.

Anschliessend hat die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 4. Mai 2017 die Statuten angenommen. Sie sollen am 1. August 2018 in Kraft treten.

Themen die angepasst wurden:

- Alle Gemeinden des Sensebezirks sind im Vorstand vertreten.
- Die Schülerzuweisung soll zusätzlich in einem Reglement festgehalten werden um eine Kontinuität zu gewährleisten.
- Die Schuldirektionen sind keine Verbandsorgane mehr.
- Die Befugnisse wurden in Abhängigkeit des Schulgesetzes der Delegiertenversammlung, des Vorstands, der OS-Schulkommission angepasst.
- In den Artikeln 10, 15 und 22 werden die Themen, für die nach Schulgesetz die Gemeinden zuständig sind, aufgenommen. Die teilweise anfallenden Kostenbeteiligungen werden in den Reglementen definiert.
- Zum Beispiel wurde die Aufgabe, Elternräte zu bilden, aufgenommen.
- Die Regionalkommissionen heissen neu alle gleich und zwar OS Schulkommissionen.
- Die OS-Schulkommission sollen in etwa halbiert werden, ausser alle Gemeinden eines Einzugsgebiets eines OS-Zentrums möchten sie in gleicher Grösse beibehalten wie heute.

Die OS-Statuten sind die erste Etappe. Nun ist der Vorstand daran, die beiden Reglemente Rechnungswesen und Elternbeiträge anzupassen. Das zweite wird vermutlich umbenannt werden, damit die neuen Themen aufgenommen werden können. Diese müssen dann spätestens im Frühling 2018 an der Delegiertenversammlung verabschiedet werden, damit das ganze Regelwerk am 1. August 2018 in Kraft ist.

Statuten vom 4. Mai 2017

ERSTER TITEL: Allgemeine Bestimmungen

Art.1 ¹Die Gemeinden des Sensebezirks bilden, unter der Bezeichnung «Orientierungsschule des Sensebezirks» (nachstehend: OS Sense), einen Gemeindeverband im Sinne von Art. 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) und des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).

²Dieser Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 109^{bis} Abs. 2 GG.

Art. 2 ¹Zweck der OS Sense ist die Führung und Verwaltung einer Orientierungsschule für den Sensebezirk.

²Der Verband ist zuständig für die Belange der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Gesetz vom 14. März 2007 über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

³Er kann im Sinne von Art. 109 Abs. 2 GG weitere Aufgaben im Bereich des Bildungswesens auf Verbandsebene wahrnehmen.

⁴Er kann Gemeinden, die nicht Mitglied sind, sowie weiteren Gemeindeverbänden Dienste im Sinne von Art. 112 Abs. 2 GG anbieten.

Art. 3 Der Verband hat seinen Sitz in Tafers.

Art. 4 Die OS Sense führt vier Schulzentren. Diese befinden sich in Düdingen,

Plaffeien, Tifers und Wünnewil.

² Die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen aus den Verbandsgemeinden zu den Schulzentren erfolgt im Grundsatz nach geografischen und verkehrstechnischen Überlegungen. Diese werden durch den Vorstand und den jeweiligen Gemeinderat erarbeitet und in einem Reglement festgehalten, das der Delegiertenversammlung zur Annahme unterbreitet wird.

³ Die Gemeinden Düdingen, Plaffeien, Tifers und Wünnewil-Flamatt sind die Sitzgemeinden ihres Schulzentrums. Die übrigen Gemeinden der OS Sense gelten als Nicht-Sitzgemeinden.

ZWEITER TITEL: Verbandsorgane

Art. 5 Die OS Sense hat folgende Verbandsorgane:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Schulvorstand;
- c) OS-Schulkommission.

Art. 6 Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht der Legislaturperiode der Gemeindebehörden. Die Mitglieder der bisherigen Organe bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt (Art. 115 Abs. 4^{bis} GG).

a) Delegiertenversammlung

Art. 7 ¹ Pro tausend Einwohnerinnen und Einwohner oder einem Bruchteil davon steht den Gemeinden eine Delegiertenstimme zu. Grundlage für die Festsetzung der Anzahl Delegiertenstimmen zu Beginn der Legislaturperiode ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem vom Staatsrat zuletzt veröffentlichten Beschluss über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung.

² Die Delegierten können über alle Stimmen ihrer Gemeinde verfügen; sie müssen sich in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates richten.

³ Die Präsidentin resp. der Präsident des Schulvorstandes kann auch Präsidentin resp. Präsident der Delegiertenversammlung sein; in diesem Falle verfügt sie/er über eine Delegiertenstimme.

Art. 8 ¹ Die Ernennung der Delegierten erfolgt durch den Gemeinderat und zwar innert drei Wochen nach der Vereidigung. Der Gemeinderat leitet die Namen der Delegierten an das Oberamt weiter.

² Die Gemeinden können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter delegieren.

³ Der Gemeinderat ersetzt die während der Legislaturperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausscheidenden Delegierten innert vier Wochen.

⁴ Der Gemeinderat ersetzt Delegierte, wenn sie in den Vorstand gewählt werden.

Art. 9 Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie wählt ihre Präsidentin resp. ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin resp. ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin resp. ihren Sekretär; letztere resp. letzterer muss nicht Mitglied der DV sein.
- b) Sie wählt die Präsidentin resp. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes sowie die Vertreterin resp. den Vertreter der Lehrpersonen.
- c) Sie wählt auf Vorschlag des Vorstandes die externe Revisionsstelle gemäss

Art. 98 Abs. 1 GG.

d) Sie genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung sowie die Rechenschaftsberichte.

e) Sie bewilligt Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.

f) Sie bewilligt im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben.

g) Sie genehmigt die gemäss Art. 2 Abs. 4 dieser Statuten abgeschlossenen Verträge.

h) Sie gewährt die in Art. 15 Bst. d vorgesehene Finanzkompetenz des Schulvorstandes.

i) Sie genehmigt die Reglemente.

j) Sie beschliesst allfällige Statutenänderungen (Vorbehalt Art. 113 GG).

k) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.

l) Sie beschliesst, unter Vorbehalt von Art. 36, die Auflösung des Verbandes.

Art. 10 ¹In Anwendung von Art. 10 Abs. 3, Art. 15 und Art. 16 Abs. 2 SchG sowie Art. 121 Abs. 2 GG ist die Delegiertenversammlung dafür zuständig, von den Eltern bzw. von der Gemeinde oder vom Gemeindeverband des Schulkreises, in welcher die Schülerin oder der Schüler Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, pro Schülerin oder Schüler und pro Jahr Beiträge zu erheben für:

a) Kosten des in Ergänzung zu den unentgeltlichen Lehrmitteln abgegebenen übrigen Schulmaterials (Ordner, Bleistifte, Hefte, Kopiermaterial, Papier, Klassenlektüre, elektronische Hilfsmittel, usw.);

b) den Besuch kultureller Veranstaltungen (Filme, Theater, Konzerte usw.);

c) das in den Fächern Textiles und Nichttextiles Gestalten und Hauswirtschaft bearbeitete Material, mit Ausnahme des Verbrauchsmaterials;

d) jede im Hauswirtschaftsunterricht eingenommene Mahlzeit;

e) die von anderen Schulkreisen der OS Sense belasteten Schulgelder und weitere durch diesen Schulkreiswechsel bedingte Kosten;

f) Kosten gemäss Art. 16 SchG für Schülerinnen oder Schüler aus einem anderen Schulkreis;

g) Kosten für Mahlzeiten während der Mittagspause, sofern kein Schultransport besteht;

h) Kosten für Haftpflichtfälle.

² Kosten für Sportlager, Landschul- und Spezialwochen, Schulreisen, Sporttage und ausserschulische Aktivitäten können den Eltern in den Schranken der Verordnung über die verrechneten Höchstbeiträge im Rahmen der obligatorischen Schule, verrechnet werden.

³Die in Abs. 1 und Abs. 2 erwähnten Beiträge, insbesondere deren Höchstbeträge bilden Gegenstand eines allgemeinverbindlichen Reglements.

Art. 11 ¹Ordentliche Delegiertenversammlungen für die Rechnungsablage und den Voranschlag finden im Frühjahr und Herbst statt.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es der Schulvorstand beschliesst oder wenn 10 Delegiertenstimmen oder fünf Gemeinden es schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragen.

³ Die Delegierten werden persönlich, unter Zustellung der Traktandenliste und allfälliger Unterlagen, spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung eingeladen; eine gleiche Mitteilung erfolgt an die Gemeinden.

Art. 12 ¹Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen vertreten ist.

²Die Versammlung stimmt durch Handaufheben ab. Die Abstimmungen erfolgen jedoch geheim, wenn ein entsprechender Antrag von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen angenommen wird.

³Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen, die leeren und ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden; bei Stimmengleichheit gibt die resp. der Vorsitzende den Stichentscheid (Art. 45 Abs. 3 GG).

⁴Die Beschlüsse müssen ausserdem die Zustimmung der Delegationen von mindestens einem Drittel der Verbandsgemeinden erhalten (Mehrheit der Stimmen jeder Delegation). Bei Stimmengleichheit innerhalb der Delegation einer Gemeinde gilt der Beschluss als von der Gemeinde abgelehnt.

⁵Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und mit dem absoluten Mehr der Stimmen, im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr; Abs. 6 bleibt vorbehalten. Bei Stimmengleichheit nimmt die resp. der Vorsitzende die Entscheidung durch das Los vor (Art. 19 Abs. 1 GG).

⁶Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Abs. 5 wird von einem Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen verlangt.

⁷Das Ausführungsreglement zum GG regelt die Wahlmodalitäten im Einzelnen.

Art. 13 Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

b) Schulvorstand

Art. 14 ¹Der Schulvorstand besteht aus je einer Gemeinderätin resp. einem Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde und dem Oberamtmann.

²Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren (Art. 61 Abs. 4 SchG) und die Vertreterin resp. der Vertreter der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Schulvorstandes teil.

³Die Vertreterin oder der Vertreter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, der Schulsozialarbeit und die Schulinspektorinnen oder Schulinspektoren können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulvorstandes teilnehmen.

Art. 15 ¹Der Schulvorstand hat folgende Befugnisse:

a) Er wählt seine Vizepräsidentin resp. seinen Vizepräsidenten und die Sekretärin resp. den Sekretär; letztere resp. letzterer muss nicht Mitglied des Schulvorstandes sein.

b) Er leitet und verwaltet den Verband.

c) Er bereitet alle der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse.

d) Er beschliesst im Rahmen der von der Delegiertenversammlung gewährten Finanzkompetenz von nicht voraussehbaren und dringlichen Ausgaben im Sinne der Art. 90 und 123 GG.

e) Er nimmt Kenntnis von der Anstellung und Entlassung der Schuldirektorinnen resp. Schuldirektoren und nimmt Stellung zur Anstellung und Entlassung von Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen resp. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatern und Schulsozialarbeiterinnen resp. Schulsozialarbeitern.

f) Er nimmt Stellung zu Fragen betreffend die Eröffnung, Aufhebung oder Beibehaltung von Klassen.

- g) Er stellt die für den Schulbetrieb und die Verwaltung der OS Sense notwendigen Personen an und regelt und überwacht deren Tätigkeit.
- h) Er genehmigt und überwacht die örtliche Organisation der Schultransporte.
- i) Er entscheidet über die Verteilung der Schulkosten beim Besuch der Schule eines anderen Kreises bzw. beim Besuch von Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Schulkreis.
- j) Er sorgt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs für einen guten Schulbetrieb sowie ein angemessenes Arbeitsumfeld und genehmigt die Organisation des Schuljahres.
- k) Er gewährleistet gemäss Art. 63 SchG den Zugang zu den logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Diensten.
- l) Er stellt sicher, dass pro Schulzentrum ein Elternrat besteht.
- m) Er genehmigt die Mittagsbetreuung und die Kostenbeteiligung an Mahlzeiten in den Schulzentren, wenn keine Transportmöglichkeit besteht.
- n) Er entscheidet über Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schulzeit.
- o) Er gewährleistet den Zugang zur Informatik.
- p) Er stellt den Zugang zur Bibliothek sicher.

²Er ist ausserdem für alle Aufgaben zuständig, die durch das GG oder durch die Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 16 Der Vorstand ist, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 10 Tage im Voraus einzuberufen.

Art. 17 ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

²Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Präsidentin resp. der Präsident stimmt mit.

³Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn der Vorstand die geheime Abstimmung beschliesst. Sie werden durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid.

⁴Die Wahlen erfolgen geheim, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Sie erfolgen mit absolutem Mehr. Im zweiten Wahlgang genügt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit nimmt die Präsidentin resp. der Präsident die Entscheidung durch das Los vor (Art. 64 Abs. 4 GG).

Bei Beschlüssen oder Wahlen in geheimer Abstimmung werden die Stimmen von der Sekretärin resp. vom Sekretär gezählt (Art. 64 Abs. 5 GG)

Art. 18 ¹Der Schulvorstand kann zur Ausübung eines Teils seiner Kompetenzen Ausschüsse oder Delegationen bilden. In dringenden Fällen kann er Kompetenzen auch an die Präsidentin resp. den Präsidenten oder an die Kassierin resp. den Kassier ab-treten.

²Die abgetretenen Kompetenzen sind in einem Reglement oder in einem besonderen Beschluss festzuhalten.

³In einem Organisationsreglement gemäss Art. 61 GG werden die funktionalen Abläufe der Vorstands- und der Verwaltungstätigkeit festgelegt.

Art. 19 Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäftes nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Art. 20 Der Verband wird durch die gemeinsame Unterschrift der Präsidentin resp. des Präsidenten und der Sekretärin resp. des Sekretärs oder deren Stellvertreterinnen resp. Stellvertretern verpflichtet und vertreten. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der einzelnen Organe.

c) OS-Schulkommission

Art. 21 ¹Für jedes OS-Schulzentrum wird eine OS-Schulkommission eingesetzt, die von einem Mitglied des Schulvorstandes präsiert wird und sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller dem Schulzentrum zugeteilten Gemeinden zusammensetzt. Die OS-Schulkommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst

² Pro zweitausend Einwohnerinnen und Einwohnern oder einem Bruchteil davon steht den Gemeinden ein stimmberechtigtes Mitglied (inkl. Präsidium) zu; Abs. 3 bleibt vorbehalten. Grundlage für die Festsetzung der Anzahl stimmberechtigter Mitglieder zu Beginn der Legislaturperiode ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl gemäss dem vom Staatsrat zuletzt veröffentlichten Beschluss über den Bestand der zivilrechtlichen Bevölkerung. Der Gemeinderat leitet die Namen der Mitglieder an den Vorstand weiter.

³ In Abweichung von Abs. 2 kann eine OS-Schulkommission beschliessen, dass den Gemeinden ein stimmberechtigtes Mitglied (inkl. Präsidium) pro Tausend Einwohnerinnen und Einwohnern oder einem Bruchteil davon zusteht. Diesem Beschluss müssen sämtliche Gemeinden zustimmen, die dem betreffenden Schulzentrum zugeteilt sind. Die Zustimmung liegt in der Befugnis der Gemeinderäte; sie tritt in Kraft, wenn die letzte Mitteilung beim Verband eingetroffen ist, und gilt für die Dauer der Legislaturperiode.

⁴ Die Präsidentin, resp. der Präsident und die Mitglieder der OS-Schulkommission verfügen alle über eine Stimme.

⁵ Die Schuldirektorin resp. der Schuldirektor (Art. 61 Abs. 4 SchG) und/oder deren Stellvertreterinnen resp. Stellvertreter und die Vertreterin resp. der Vertreter der Lehrerschaft des entsprechenden Schulzentrums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes können ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

⁶ Die Schulsekretärin resp. der Schulsekretär führt das Sekretariat.

Art. 22 Die OS-Schulkommission hat als beratendes Organ des Schulvorstandes folgende Befugnisse:

a) Sie führt in Absprache mit der Schuldirektorin resp. dem Schuldirektor in Bezug zu den kommunalen Aufgaben Schulbesuche durch.

b) Sie fördert die Kontakte und die Zusammenarbeit mit der Schuldirektion sowie der Lehrerschaft und den Gemeindebehörden.

c) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag zur Genehmigung der Bestimmungen über die Organisation des Elternrats des betreffenden OS-Zentrums.

d) Sie stellt dem Schulvorstand bei Spezialfällen Antrag für die Eröffnung, Aufhebung oder Beibehaltung von Klassen.

e) Sie genehmigt zuhanden des Schulvorstandes den Voranschlag und nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung des Schulzentrums, für welches sie zuständig ist.

f) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag bezüglich der Schulgebäude und -anlagen.

g) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag für die Schultransporte.

- h) Sie erstattet dem Schulvorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- i) Sie stellt dem Schulvorstand Antrag bezüglich Anzahl Wochenstunden für die logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste.
- j) Sie stellt Antrag für die Mittagsverpflegung und/oder Betreuung.

DRITTER TITEL: Revisionsstelle

Art. 23 Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die gleiche Revisionsstelle kann maximal für sechs aufeinander folgende Rechnungsjahre amten.

Art. 24 ¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement entsprechen.

² Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

VIERTER TITEL: Finanzierung

Art. 25 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Verbandsgemeinden und des Kantons;
- b) den Betriebseinnahmen;
- c) den Beiträgen, welche von den Eltern erhoben werden;
- d) den Beiträgen für Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulkreisen;
- e) den anderen Einnahmen.

Art. 26 Die Ausgaben des Verbandes bestehen aus:

1. Betriebskosten:

- a) Anteil der Besoldung der Lehrpersonen und des sozialpädagogischen Personals und diesbezügliche Lasten;
- b) Kosten des Schulbetriebes;
- c) Betriebskosten der Schulgebäude und -anlagen, eingeschlossen die Unterhalts- und Renovationskosten;
- d) Kosten des Schul- und Unterrichtsmaterials;
- e) Kosten der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie der logopädischen, psychologischen und psychomotorischen Dienste;
- f) Kosten der Schultransporte respektive Mittagsbetreuung, wenn die Schülerinnen und Schüler keinen Transport über Mittag benutzen können;
- g) Schulgelder für auswärtigen Schulbesuch;
- h) Verwaltungskosten;
- i) Informatikkosten;
- j) Beteiligung an Kosten für den Betrieb von Schulbibliotheken;
- k) übrige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ausgaben.

2. Finanzkosten:

Zins- und Amortisationskosten der Verbandsanteile an Investitionen für den Bau, Umbau oder Ausbau der Schulgebäude und Schulanlagen für:

- a) subventionsberechtigte Investitionen, das heisst Investitionen, die von der Delegiertenversammlung genehmigt (Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums) und vom Kanton als solche subventioniert werden;
- b) nicht subventionierte Investitionen, das heisst Investitionen, die von der Delegiertenversammlung zwar genehmigt werden (Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referendums) und die Bedürfnisse der OS Sense abdecken,

aber vom Kanton nicht subventioniert werden. Dies betrifft namentlich Kosten für Renovationen, die nicht in einem Rechnungsjahr finanziert werden können.

Art. 27 Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (StPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 28 ¹ Die subventionsberechtigten Investitionen (Art. 26 Ziff. 2 Bst. a) und die entsprechenden Finanzkosten werden nach Abzug der Kantonsbeiträge je zur Hälfte von der entsprechenden Sitzgemeinde und von den übrigen Verbandsgemeinden getragen, wobei der Anteil dieser Sitzgemeinde 27,5 % nicht überschreiten darf.

² Der Anteil der übrigen Verbandsgemeinden (Verbandsanteil) wird im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt; massgebend ist der Zeitpunkt des Beschlusses der Delegierten-versammlung.

³ Die nicht subventionsberechtigten Investitionen (Art. 26 Ziff. 2 Bst. b) und die entsprechenden Finanzkosten werden gemäss Betriebskostenverteiler (Art. 27) auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

⁴ Die Verbandsgemeinden können ihren Anteil an den Investitionen direkt übernehmen.

Art. 29 Der Gemeindeverband kann Anleihen aufnehmen:

a) bis zu CHF 30 Millionen für Investitionen, inklusive die von Gemeinden direkt übernommenen Investitionskostenanteile aber unter Ausschluss der Anteile der entsprechenden Sitzgemeinde;

b) bis zu maximal 10 % des Gesamtaufwandes des jeweiligen Voranschlags für das Kontokorrent.

Art. 30 Alle Investitionen, deren Verbandsanteil

a) 1 Million Franken übersteigen, sind dem fakultativen Referendum gemäss Art. 123d GG unterstellt;

b) 15 Millionen Franken übersteigen, sind dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 123e GG unterstellt.

Art. 31 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen ihre Beteiligungen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist. Der Vorstand kann für diesen Zweck Anzahlungen festlegen.

² Gemeinden, die ihre Beteiligungen und Anzahlungen nicht fristgerecht entrichten, haben einen Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten zu bezahlen.

FÜNFTER TITEL: Verwaltung

Art. 32 ¹ Für jede vom Verband übernommene Aufgabe ist eine getrennte Betriebsrechnung zu führen (Art. 122 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} GG).

² Einzelne Bestimmungen zum Rechnungswesen bilden Gegenstand eines Reglements.

³ Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

⁴ Die OS Sense führt einen Finanzplan gemäss Art. 86d GG.

Art. 33 Der Voranschlag, der vom Vorstand erstellt wird, ist den Mitgliedsgemeinden bis spätestens 31. Oktober zuzustellen (Art. 122 Abs. 3 GG).

Art. 34 Die Jahresrechnung wird der Delegiertenversammlung nach Abschluss und Kontrolle bis zum 31. Mai zur Genehmigung unterbreitet (Art. 95 Abs. 4 GG).

SECHSTER TITEL: Austritt, Auflösung

Art. 35 ¹Eine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und die Erfüllung des Verbandszwecks nicht gefährdet wird. Art. 127 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.

²Die austretende Gemeinde übernimmt anteilmässig allfällige Verbandsschulden; sie hat keinen Anspruch auf Vermögen des Verbandes.

³Der Austritt erfolgt auf Ende eines administrativen Schuljahres (31. Juli) und muss drei Jahre im Voraus schriftlich erklärt werden.

Art. 36 ¹Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn die kantonale Gesetzgebung es erlaubt und zwei Drittel der Delegiertenstimmen und 12 Gemeinden diesen Beschluss fassen.

²Verbleibende Aktiven und Passiven werden anteilmässig, entsprechend dem in Art. 28 geregelten Verteilerschlüssel, unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

SIEBTER TITEL: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 ¹Die bestehenden und künftigen und gemäss Art. 28 dieser Statuten finanzierten Schulbauten sind Eigentum der jeweiligen Sitzgemeinde.

²Zu Gunsten der an den Investitionskosten beteiligten Verbands- gemeinden wird im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke ein Benutzungsrecht in Form einer Dienstbarkeit eingetragen. Das Benutzungsrecht umfasst sämtlich mögliche Nutzungen der Anlagen und Bauten auf dem Grundstück im Rahmen des Besuchs der Orientierungs- schule. Das Benutzungsrecht kann nur entgeltlich, im Verhältnis zu den geleisteten Investitionskostenanteilen abgelöst werden.

² Rechte und Pflichten der Sitzgemeinden sowie die Modalitäten und die Abgeltung für die ausserschulische Benutzung der OS-Anlagen bilden Gegenstand eines Reglements.

Art. 38 Gestützt auf Art. 7 und 21 dieser Statuten bestätigen resp. bestimmen die Verbandsgemeinden ihre Vertretungen in der Delegiertenversammlung und in der OS-Schulkommission innerhalb der vom Schulvorstand festgelegten Frist.

Art. 39 Vorliegende Statuten ersetzen jene vom 11. Juni 1997 und deren seitherigen Änderungen. Sie treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und den Generalrat der Verbandsgemeinden (Art. 113 GG) und nach Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Angenommen durch die Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2017.



Christa Bürgy-Schubnell
Präsidentin



Manfred Raemy
Sekretär/Kassier

GEMEINDEMITTEILUNGEN

Öffnungszeiten der **Verwaltung** über Weihnachten und Neujahr

Über die Festtage wird die **Gemeindeverwaltung** Tentlingen wie folgt geschlossen sein:

über Weihnachten:

➤ **Montag + Dienstag, 25. + 26.12.2017** **ganzer Tag geschlossen**

über Neujahr:

➤ **Montag + Dienstag, 01. + 02.01.2018** **ganzer Tag geschlossen**

An den übrigen Tagen gelten die normalen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten des **Werkhofs** über Weihnachten und Neujahr

Für die Abfallsammelstelle beim **Werkhof** gelten über die Festtage folgende Öffnungszeiten:

Freitag + Samstag, 22. + 23.12.2017 **offen**
Dienstag, 26.12.2017 **geschlossen**

Freitag + Samstag, 29. + 30.12.2017 **offen**
Dienstag, 02.01.2018 **geschlossen**

Danach gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten, welche Sie dem Abfallkalender 2018 entnehmen können.

Umweltschutzkommission Giffers und Tentlingen

Tageskarten für Bus, Bahn und Schiff

Im 2018 stellt die Gemeinde Tentlingen weiterhin pro Tag **4 SBB-Tageskarten Gemeinde** für Bahn, Bus und Schiff zur Verfügung.

Aufgrund der erneuten Preisaufschläge der SBB-Tageskarten, muss der Gemeinderat auf das kommende Jahr eine kleine Preisanpassung vornehmen. Die Tageskarten werden daher ab 2018 neu zum Preis von je **Fr. 39.-** an die Einwohner abgegeben.



Aufgepasst!

Nutzen Sie die Möglichkeit, die SBB-Tageskarten direkt auf der Gemeinde-Web-Seite www.tentlingen.ch unter „Reservation Tageskarten“ zu bestellen.

Erkundigen Sie sich unter tpf.ch über den neuen Taktfahrplan mit mehr Verbindungen.

Holzschlag im Gemeindewald

Waldbild

In diesem Winter wird an der „Stersmühlenstrasse“ ein umfangreicher und dringender Holzschlag durchgeführt. Dieser Eingriff wird für einige Zeit das Waldbild verändern, und die entstandenen Waldlücken werden vielfach als störend empfunden. Aber im Gegenteil der Wald erholt sich rasch und der Holzschlag wirkt sich positiv auf die Verjüngung der Bäume und Sträucher aus. Die Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt wird durch den zusätzlichen Lichteinfall begünstigt. Es ist ein bekannter Standort für Orchideen, die ja bekanntlich lichtbedürftig sind.

Sicherheit



Es ist ein Sicherheitsholzschlag im Schutzwald oberhalb der Stersmühlenstrasse und von Gebäuden. Im steilen Gelände herrschen schwierige Bedingungen für die Ausführenden. Um die Sicherheit zu gewährleisten wird die Strasse beim Fällen und Rücken gesperrt und es muss mit Wartezeiten gerechnet werden. Um die Arbeiten der Ausführenden zu erleichtern, beachtet bitte folgende Punkte.

- **Absperrungen beachten und einhalten.**
- **Anweisungen der Ausführenden befolgen.**
- **Den Holzschlag nicht betreten.**
- **Wenn möglich Umfahrungen benützen.**

Sicherheitsholzschlag an der Stersmühlestrasse



Für die Unannehmlichkeiten bitten wir alle Betroffenen um Verständnis. Die Sicherheit geht aber vor und in Zukunft dürfte die Strasse dann wieder ohne grössere Probleme benutzt werden.

Kantonaler Richtplan - Vernehmlassung

Vernehmlassungsverfahren vom 10. November 2017 bis 10. Januar 2018

Der Kant. Richtplan kann im Gemeindebüro während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Um die Stellungnahme zu ermöglichen, steht ein Vernehmlassungsformular zur Verfügung.

Am 30. November 2017 um 19.00 Uhr findet eine diesbezügliche Info-Veranstaltung im Podium in Düdingen statt (siehe Publikation im Anschlagkasten der Gemeinde).

Abstimmungen und Wahlen: Vorzeitige Stimmabgabe; korrekte Handhabung

Im April 2016 hatte der Kanton für Abstimmungen und Wahlen einen neuen Stimmrechtsausweis sowie ein neues Antwortkuvert eingeführt.

Leider muss bei Abstimmungen und Wahlen immer wieder festgestellt werden, dass die Handhabung der Unterlagen für die vorzeitige Stimmabgabe nicht korrekt erfolgt.

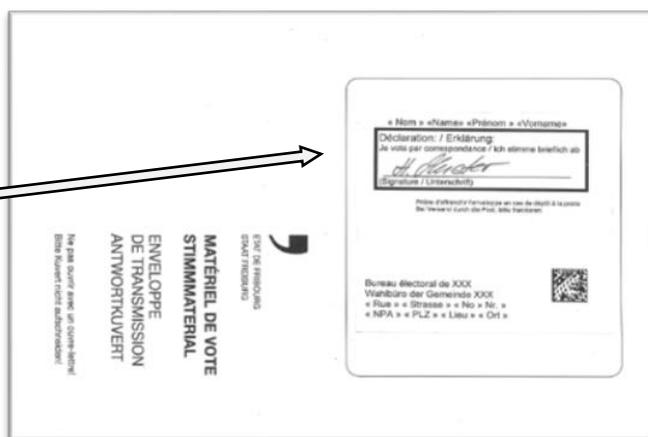
Schlimmstenfall hat dies zur Folge, dass die vorzeitige Stimmabgabe vom Wahlbüro als ungültig erklärt werden muss, da die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt sind.

Die **vorzeitige Stimmabgabe** muss gemäss nachstehender Erklärung erfolgen:

- **Der Stimmrechtsausweis muss handschriftlich unterzeichnet sein und ist im Antwortkuvert (weisses Kuvert) wie folgt einzulegen:**

Unterschrift, Name und Kontrollnummer müssen im Fenster des Antwortkuverts sichtbar sein.

- **Auch muss der jeweilige Abstimmungs- und Wahlzettel im vorgesehenen Umschlag in das weisse Antwortkuvert eingelegt werden.**
- **Bei vorzeitiger Stimmabgabe per Post muss das weisse Kuvert ausreichend frankiert sein. Dabei gilt es, die Zustellungsdauer der Post einzurechnen.**
- **Bei Unklarheiten ist die Gemeindeverwaltung gerne bereit, die Vorgehensweise mündlich zu erklären.**



Wasserversorgung Giffers-Tentlingen: Information

1. Herkunft des Trinkwassers

Das Trinkwasser der Wasserversorgung Giffers-Tentlingen ist ausschliesslich Quellwasser und kommt zu 80% aus eigenen Quellen, nämlich den Quellen Guglera-Neuhaus, den Quellen Matta-Spitz sowie der Quelle Massart und zu 20% von der Käserliquelle Plasselb.

Die tägliche Trinkwassergewinnung beträgt rund 1'800 m³ oder 1'800'000 l.

2. Trinkwasserverbrauch

Die Wasserversorgung Giffers-Tentlingen versorgt rund 3'200 Personen mit Trinkwasser. Neben den Gemeinden Giffers und Tentlingen wird auch die Gemeinde Pierrafortscha mit Wasser beliefert.

Ebenfalls wird ein Teil der Gemeinde Marly mit Trinkwasser versorgt. Eine gewisse Menge wird auch an die Wasserversorgung Rechthalten abgegeben.

Der tägliche Trinkwasserverbrauch beträgt rund 1'350 m³ oder 1'350'000 l.

*An Spitzentagen und nach langer Trockenheit ist der Verbrauch sehr viel höher, ein sorgfältiger Umgang mit dem kostbaren Trinkwasser ist bei diesen Bedingungen noch viel wichtiger. **DANKE für Ihr Verständnis.***

3. Trinkwasserkontrollen

Für das gesamte Trinkwassernetz sind UV-Anlagen eingebaut, welche eine optimale Kontrolle und Behandlung des Trinkwassers garantieren.

Im Jahre 2016 wurden insgesamt 17 Proben an verschiedenen Stellen entnommen und vom Kantonschemiker analysiert. Die Proben entsprachen den chemischen und mikrobiologischen Anforderungen an das Trinkwasser. Untersucht wird vor allem auf: Farbe und Trübung, Ammoniak, Nitrit, Nitrat sowie Keime.

4. Trinkwasserkriterien

Wichtige Kriterien des Trinkwassers sind unter anderen die Wasserhärte sowie Kalzium- und Magnesiumgehalt.

Wasserhärte in fh (französische Härte)

Wasser aus eigenen Quellen: rund 20° fh

Wasser aus eigenen und fremden Quellen gemischt: rund 25° fh

Je nach Verbrauch reicht die Eigenversorgung nicht und es muss Wasser, zum Teil mit einem höheren Härtegrad, zugekauft werden.

Kalzium- und Magnesiumgehalt

- Ungefährer Kalziumgehalt von Trinkwasser in mg/l
(Gesamthärte in französischen Härtegraden x 3.2 = 20° fh x 3.2 = 64 mg/l)
- Ungefährer Magnesiumgehalt von Trinkwasser in mg/l
(Gesamthärte in französischen Härtegraden x 0.5 = 20° fh x 0.5 = 10 mg/l)

Eine erwachsene Person benötigt pro Tag zirka 800 mg Kalzium und 300 mg Magnesium.

5. Wichtige Adressen

Verwaltung

- Gemeindeverwaltung Tentlingen, Matthias Thürler (026 418 19 75)

Brunnenmeister

- Heribert Kolly, Giffers (079 342 29 35)

MITTEILUNGEN VON DRITTEN

Hinweis des Amts für Umwelt

Schächte nicht als Entsorgungslösung missbrauchen – zum Schutz unserer Gewässer

Wussten Sie, dass Abfälle und Flüssigkeiten, die in Rinnen oder Strassenschächte geworfen bzw. geschüttet werden, oft direkt in das nächste Fließgewässer gelangen und dadurch Wasserlebensräume sowie Ökosysteme beeinträchtigen? Um die Freiburgerinnen und Freiburger daran zu erinnern, dass weder Abfälle noch Flüssigkeiten auf Verkehrswegen oder Plätzen entsorgt werden dürfen, werden Hinweisplaketten in der Nähe der Ablaufgitter angebracht werden, wann immer eine Kantonsstrasse instandgesetzt wird.

Die Tatsache, dass Ablaufgitter zu Unrecht auch Kanalisationsschächte genannt werden, kann den Eindruck entstehen lassen, dass sie an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind. Dies ist aber nur selten der Fall. Vielmehr ist es so, dass das Wasser mit dem eingeleiteten Schmutzwasser und den weggeworfenen Kleinabfällen meist direkt in ein nahegelegenes Fließgewässer fließt. Die Folgen sind Wasserverunreinigungen und Schädigungen der Ökosysteme, die zu Fischsterben führen können. Das gilt auch für die Schächte auf Privatplätzen und Privatstrassen.

Wer Abfälle – egal welcher Art – in einen Strassenschacht wirft oder schüttet, verursacht in vielen Fällen diffuse Belastungen. So wies zum Beispiel eine Studie nach, dass ein einziger Zigarettenstummel genügend giftige Stoffe enthält, um die Hälfte einer Population von kleinen Fischen in einem Ein-Liter-Becken innerhalb von nur 96 Stunden zu töten.

Gewisse Schadstoffe sind hochgiftig für die Wasserfauna und flora:

- > Javelwasser für die Reinigung von Dächern und Terrassen;
- > Reinigungsmittel für die Reinigung von Autos, Velos usw.;
- > Pflanzenschutzmittel;
- > Farbe (das für die Reinigung der Pinsel benutzte Wasser darf nicht über die Schächte entsorgt werden!);
- > Zement für kleine oder grosse Arbeiten;
- > Molke.

Kein Schmutzwasser ins Gewässer!



Die Schweizerische Vereinigung der Fischereiaufseher hat 2013 eine Informationskampagne organisiert. Der Staat Freiburg will über das Amt für Umwelt (AfU) und das Tiefbauamt (TBA) die Öffentlichkeitsarbeit fortführen und mit gutem Beispiel vorangehen.

Konkret wird das TBA, wenn Kantonsstrassen im Perimeter von Siedlungen saniert oder neu gebaut werden, die Hinweisrondelle «Kein Schmutzwasser ins Gewässer!» anbringen.

Das schöne Wetter und den Garten geniessen, ohne die Gewässer zu verschmutzen

Jedes Jahr verursachen Javelwasser, Herbizide und Desinfektionsmittel bedeutende Gewässerverschmutzungen und Fischsterben. Das AfU hat zwei Merkblätter publiziert, in denen beschrieben ist, wie wir alle den Sommer und den Garten geniessen können, ohne die Fließgewässer und Seen unseres Kantons zu gefährden (Unterhalt von Haus und Umgebung; Unterhalt des Privatschwimmbads). Diese Dokumente sind auf der Website www.fr.ch/wasser verfügbar.

Spitex Sense - Mütter- und Väterberatung

Beratung für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr

Beratungen in Tentlingen: Jeweils am **3. Donnerstag** im Monat vormittags
nur **auf Voranmeldung** im Heim-Atelier Linde

Daten Januar – Juni 2017: 18. Januar
08. Februar (= 2. Donnerstag)
15. März
19. April
17. Mai
21. Juni



**Telefonische Beratung
und Voranmeldung:** Montag – Freitag 08.00 - 10.00 Uhr
zusätzlich donnerstags 17.00 – 18.30 Uhr
Tel. 026 419 95 66

Brigitte Gauch-Löffel, Mütterberaterin NDS brigitte.gauch@spitexsense.ch

Sicherheit für zuhause und unterwegs

Notruftelefon

Mehr Informationen:

SPITEX Sense
Tel. 026 419 95 55

info@spitexsense.ch
www.spitexsense.ch



Überall für alle

SPITEX
Sense

Angebote der Pro Senectute

PRO SENECTUTE

GEMEINSAM STÄRKER

Das neue Aktivitäten-Programm Sport, Bildung und Freizeit ist jetzt kostenlos bei uns erhältlich! Es ist für jeden Geschmack etwas dabei. Es werden zum Beispiel Sprachkurse, Seniorenjass, Welttänzen, Tennis oder Informatik-Kurse angeboten. Zögern Sie nicht, uns für weitere Information zu kontaktieren.

Auskunft: Pro Senectute Freiburg, 0263471240, info@fr.prosenectute.ch oder
www.fr.prosenectute.ch

Adventsverkauf

Klein... aber fein!

An 2 Standorten:

- **Atelier Murten, Irisweg 12**
- **Atelier Schmitten, Bahnhofstrasse 45**

Eigenprodukte erhältlich bis zum 22.12.2017 in beiden Ateliers.

SPORT, SPIEL & SPASS



Für Kinder von 6 bis 12 Jahren mit Neigung zu Übergewicht

SPORT OHNE LEISTUNGSDRUCK

HAUPTSACHE ES MACHT SPASS

Wir bieten ein **vielseitiges und spielerisches Bewegungsprogramm**.

Ausdauer, Koordination, Kraft und Beweglichkeit werden spielerisch verbessert und nebenbei purzeln überflüssige Pfunde.

Unter Ihresgleichen finden Kinder Freude an der Bewegung und motivieren sich gegenseitig.

Der Kurs findet jeweils am **Donnerstag** in der **Mehrzweckhalle Tafers** von **17.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Start: 31. August 2017 / Einstieg jederzeit möglich.

Keine Lektionen während den Schulferien.

Kurskosten: Fr. 5.- pro Lektion

Kursleitung:

- Monique Baeriswyl-Mauron (J & S Kids Leiterin 1)
- Yvette Baeriswyl-Kaerer (J&S Kids Leiterin 1)

Anmeldung und Auskünfte:

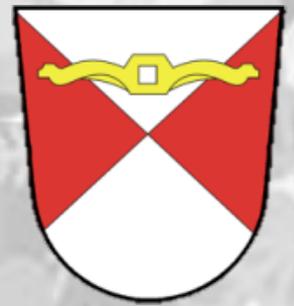
monique.baeriswyl@bluewin.ch / Tel. 026 494 20 51

y.baeriswyl@sensemail.ch / Tel. 026 494 20 38

Unterstützt durch: **Direktion für Gesundheit und Soziales GSD des Kts Freiburg**



**Gemeinderat und
Gemeindeangestellte von Tentlingen
wünschen allen
ein frohes Weihnachtsfest,
viel Glück und Erfolg im neuen Jahr.**



WIR ÖFFNEN EIN FENSTER ZUM ADVENT

**am Freitag, 8. Dezember 2017
ab 18.00 Uhr im Sternen Tentlingen**

Gemeinsam wollen wir uns auf
die Vorweihnachtszeit einstimmen mit

- * Glühwein
 - * Tentlinger-Tee
 - * Bratwurst & Brot
- 19.00 Uhr:
Santiklous
mit Schlitten

Musikalische Unterhaltung durch
die Sängervereinigung Rächthaute

Chämet alli verbii
Trudi und die Gemeinde Tentlingen